

Sitzungsbericht

| | | |
|---------|------------------------------------|------|
| Nr. 108 | Ausgegeben in Bonn am 27. Mai 1953 | 1953 |
|---------|------------------------------------|------|

108. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 22. Mai 1953, um 10.00 Uhr

| | |
|--|---|
| <p>Vorsitz: Dritter Vizepräsident Ministerpräsident Altmeier</p> <p>Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch Senator Dr. Klein (zeitweise)</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden-Württemberg: Dr. Frank, Finanzminister Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte</p> <p>Bayern: Dr. Koch, Staatssekretär Dr. Oberländer, Staatssekretär Dr. Ringelmann, Staatssekretär</p> <p>(B) Berlin: Dr. Klein, Senator Dr. Haas, Senator</p> <p>Bremen: Ehlers, Senator van Heukelum, Senator</p> <p>Hamburg: Neuenkirch, Senator</p> <p>Hessen: Bodenbender, Staatsminister für Landwirt- schaft und Forsten</p> <p>Niedersachsen: Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr Schellhaus, Minister für Vertriebene</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Arnold, Ministerpräsident Dr. Flecken, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister für Bundesangelegen- heiten Dr. Amelunxen, Minister der Justiz Dr. Peters, Ernährungsminister</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial- minister Dr. Nowack, Minister der Finanzen Becher, Minister der Justiz</p> <p>Schleswig-Holstein: Kraft, Finanzminister zugleich stellv. Minister- präsident und Justizminister.</p> | <p style="text-align: center;">Tagesordnung</p> <p>Zur Tagesordnung 239 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 210/53) 239 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Bundestagsabgeordneter Dr. Schneider, Berichterstatter 239 D</p> <p>Beschlußfassung: Dem Gesetz wird gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zugestimmt 240 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Beschäfti- gung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädig- tengesetz) (BR-Drucks. Nr. 205/53) 240 B</p> <p style="padding-left: 20px;">van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 240 B (D)</p> <p>Beschlußfassung: Dem Gesetz wird unter Bejahung der Zustimmungsbedürf- tigkeit gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbin- dung mit Art. 78 GG zugestimmt 241 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 212/53) 241 D</p> <p style="padding-left: 20px;">van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 241 D</p> <p>Beschlußfassung: Dem Gesetz wird unter Bejahung der Zustimmungsbedürf- tigkeit gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbin- dung mit Art. 78 GG zugestimmt 242 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Ver- sammlungen und Aufzüge (Versammlungs- ordnungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 204/53) 242 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 242 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun- desministerium des Innern 243 B</p> <p>Beschlußfassung: Anrufung des Ver- mittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 244 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) (BR-Drucks. Nr. 190/53) 244 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 244 B</p> <p>Beschlußfassung: Annahme von Än- derungen, im übrigen keine Einwendun- gen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 245 C</p> |
|--|---|

- (A) Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 68/53) 245 C, 268 D
 Dr. Loschelder (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 245 C
 Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 246 D
 Danckwerts (Niedersachsen) 247 B
 Neuenkirch (Hamburg) 247 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 247 C
 Kraft (Schleswig-Holstein) 247 D
Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen als Initiativgesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und Abs. 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. 248 D
 Bestellung eines Vertreters für die Beratungen im Beamtenrechtsausschuß des Bundestags 268 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung** (BR-Drucks. Nr. 199/53) 249 A
 Dr. Frank (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 249 A
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen 251 A, 254 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 253 A
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 254 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 255 D
 Kraft (Schleswig-Holstein) 257 C
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG und Annahme einer EntschlieÙung 257 D
- (B) Entwurf eines **Gesetzes über die Entschädigung von Verlusten der Altsparer (Altspargengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 206/53) 257 D
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 258 A
 Kraft (Schleswig-Holstein) 258 B, 258 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 120a in Verbindung mit Art. 78 GG 258 D
 Annahme von EntschlieÙungen 258 D
- Entwurf eines **Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft** (BR-Drucks. Nr. 200/53) 259 A
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 259 A
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 259 B
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 198/53) 259 B
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 259 B
 van Heukelum (Bremen) 259 C
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 260 B
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich** (BR-Drucks. Nr. 202/53) 260 B

- Dr. Frank (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 260 C, 262 A (C)
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 261 A
 Kraft (Schleswig-Holstein) 261 C
 Neuenkirch (Hamburg) 262 B
Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt nach Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zu. 262 C
- Entwurf einer **Achten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 191/53) 262 D
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 262 D
Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 263 B
- Entwurf einer **Vierten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. LeistungsDV-LA)** (BR-Drucks. Nr. 185/53) 263 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 263 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 264 B
- Verkauf des **Grundstückes der ehem. Finanzschule Mölln in Holstein an die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein** (BR-Drucks. 194/53) 264 B
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 264 C
Beschlußfassung: Dem Verkauf des Grundstückes wird gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zugestimmt 264 C (D)
- Entwurf eines **Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 214/53) 264 D
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 264 D
- Entwurf eines **Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten** (BR-Drucks. Nr. 215/53) 264 D
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. 264 D
- Entwurf einer **Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 129/53) 264 D
 Dr. Loschelder (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 265 A
Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265 B
- Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 81/53) 265 B
 Dr. Loschelder (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 265 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Änderungen 266 A

(A) Entwurf eines **Gesetzes über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak** (BR-Drucks. Nr. 188/53) . . . 266 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 266 B

Entwurf eines **Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 211/53) . . . 266 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 266 B

Entwurf einer **Dritten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Dritte Verlängerungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 201/53) . . . 266 B

Beschlußfassung: Zustimmung nach Maßgabe einer Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes . . . 266 C

Entwurf eines **Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 189/53) . . . 266 C

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 266 C
Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . . 267 C

(B) Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 268 B

Entwurf eines **Gesetzes über das Seelotswesen** (BR-Drucks. Nr. 184/53) . . . 268 B

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 268 B

Entwurf eines **Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau** (BR-Drucks. Nr. 203/53) . . . 268 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 268 B
Bejahung der Zustimmungsbedürftigkeit . . . 268 B

Bericht des **Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. -V-8/53) . . . 268 C

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt zu den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren wird abgesehen . . . 268 C

Antrag der **Bundestagsfraktion der FDP gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG gegen den Bundesrat wegen des Umfanges der Rechte des Bundesrates beim Erlaß des Bundesbankgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 216/53) . . . 268 C

Beschlußfassung: Die in BR-Drucks. Nr. 216/53 enthaltene Äußerung soll dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zugeleitet werden . . . 268 C

(C) Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 207/53) . . . 268 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 268 D

Nächste Sitzung . . . 268 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den dritten Vizepräsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 108. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht über die letzte Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. — Ich darf feststellen, daß keine Einwendungen erhoben werden. Damit ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Von der vorliegenden Tagesordnung werden abgesetzt Punkt 12:

Richtlinien zu § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 141/53)

und Punkt 19:

Entwurf einer Verordnung über Senfkleie und Senfschalen (BR-Drucks. Nr. 183/53).

Die Punkte 14, 15 und 16 der heutigen Tagesordnung werden vorgezogen und nach Punkt 3 der Tagesordnung behandelt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Ich rufe auf Punkt 1:

Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 210/53).

Bundestagsabgeordneter **Dr. SCHNEIDER**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat heute zum dritten Mal über das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften Beschluß zu fassen. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieses dritte auch das letzte Mal ist.

Der Bundestag hatte das Gesetz in seiner 230. Sitzung am 17. September 1952 verabschiedet. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat hatte der Bundestag erneut in seiner 254. Sitzung am 18. März 1953 über das Gesetz zu beschließen. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses fand damals die Billigung des Bundestags. Anschließend verweigerte aber der Bundesrat am 20. März 1953 dem Gesetz seine Zustimmung. Daraufhin rief die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß erneut an.

Zur Verweigerung der Zustimmung durch den Bundesrat kam es deshalb, weil sich das Land Nordrhein-Westfalen der Stimme enthielt. Für die Stimmenthaltung Nordrhein-Westfalens war die Tatsache maßgebend, daß § 20 des Gesetzes eine **Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz** für Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen der Bundesprüfstelle vorsah. Gegen eine solche erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts hat das Land

(A) Nordrhein-Westfalen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken, die im Fall eines anderen Gesetzes schon zu einem Antrag Nordrhein-Westfalens beim Bundesverfassungsgericht geführt haben. Um die nordrhein-westfälischen Bedenken auszuräumen, hat die Bundesregierung — ohne ihre vom Standpunkt Nordrhein-Westfalens abweichende Ansicht aufzugeben — den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, in § 20 des Gesetzes die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu beseitigen und den normalen Instanzenzug wieder herzustellen, also Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz. Der Vermittlungsausschuß ist dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt und hat dem Satz 1 des § 20 eine entsprechende Fassung gegeben, die Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 210/53 ersehen. Außerdem ist — lediglich zur Klarstellung und ohne sachliche Änderung — noch ein neuer Satz 2 eingefügt worden, nach dem Vorschriften über Einspruchs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage unberührt bleiben. Nach den Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, in Nordrhein-Westfalen also nach der Verordnung Nr. 165, muß nämlich der Klageerhebung ein Einspruch vorangehen, über den die Stelle, die den anzufechtenden Verwaltungsakt erlassen hat, entscheiden muß, im vorliegenden Fall also die Bundesprüfstelle. Solche Vorschriften sollen unberührt bleiben, was an sich wohl selbstverständlich ist.

Der Bundestag hat diese Änderung des § 20 bereits in seiner 265. Sitzung am 12. Mai 1953 beschlossen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, nunmehr auch Ihrerseits dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

(B) Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Darf ich fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, —

(Neuenkirch: Ich bitte um Abstimmung!)

— Wir kommen zur Abstimmung über den vorliegenden Entwurf.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|---------------------|------|
| Berlin | Ja |
| Baden-Württemberg | Ja |
| Bayern | Ja |
| Bremen | Nein |
| Hamburg | Nein |
| Hessen | Nein |
| Niedersachsen | Nein |
| Nordrhein-Westfalen | Ja |
| Rheinland-Pfalz | Ja |
| Schleswig-Holstein | Ja |

Vizepräsident **ALTMEIER**: Dann hat der Bundesrat mit 23 gegen 15 Stimmen **beschlossen**, dem **Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) (BR-Drucks. Nr. 205/53).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat

den Entwurf des Gesetzes über die Beschäftigung (C) Schwerbeschädigter im ersten Durchgang vor 1¹/₄ Jahren verabschiedet. Anschließend haben der Bundestag und die beteiligten Ausschüsse den Entwurf mit einer anerkennenswerten Sorgfalt durchberaten. Diese Sorgfalt war im Hinblick auf die Größe und auf die Schwierigkeit der Aufgabe notwendig. Es galt nicht nur, die Rechtsgrundlage zeitgemäß fortzuentwickeln, um die Beschäftigung von rund einer Million schwerbeschädigter Menschen in Wirtschaft und Verwaltung zu fördern, sondern es war auch notwendig, eine Reihe von Problemen zu lösen, die von den Beteiligten widersprechend beurteilt werden. Die Lösung dieser Probleme war die Voraussetzung dafür, daß das neue Schwerbeschädigtengesetz zu einem „Gesetz des guten Willens“ werden kann, wie es zutreffend bezeichnet worden ist.

Die Wirtschaft hat zwar die Notwendigkeit anerkannt, daß den Schwerbeschädigten Arbeitsplätze nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit beschafft werden. Sie ist aber dafür eingetreten, daß das neue Schwerbeschädigtengesetz auf die Kriegsoffer beschränkt wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die **Arbeits- und Berufsförderung der Schwerbeschädigten** und deren Ehefrauen und Witwen ein Hauptanliegen des Gesetzes sein muß. Denn § 27 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sichert den Opfern des Krieges den Erlaß eines derartigen Gesetzes ausdrücklich zu. Insofern ist das Schwerbeschädigtengesetz ein Ergänzungsgesetz zu der Versorgung der Opfer des Krieges, zu dem Bundesversorgungsgesetz. Mit Recht haben aber die Ausschüsse geglaubt, aus psychologischen Gründen und wegen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus Art. 20 des Bonner Grundgesetzes — soziale Gerechtigkeit — weitere Gruppen (D) von Schwererwerbsbeschränkten im Gesetz nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen, weil diese Menschen auch „durch die Schwere ihres Schicksals auf eine besondere Hilfe der Gemeinschaft bei ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozeß angewiesen“ seien. Zu diesem Personenkreis gehören die **Opfer der Arbeit** und die **Opfer des Nationalsozialismus** und unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Ehefrauen und Witwen, ferner die deutschen Zivilblinden. Die Gründe ihrer Hilfsbedürftigkeit dürfen gegenüber der Kriegsbeschädigung nicht abgewertet werden.

Gegenstand eingehender Erwägungen war auch die **Höhe der Beschäftigungsquote**. Die Ausschüsse hielten es für geboten, diese Quote in der bisherigen Höhe der Gesetze der US-Zone und damit wesentlich höher als in der britischen Zone bundeseinheitlich festzusetzen und damit über die Regierungsvorlage hinauszugehen, um „den Arbeitgebern von vornherein die Größe der Aufgaben deutlich zu machen“. Es ist aber gleichzeitig durch eine Reihe neuer Vorschriften dafür gesorgt worden, daß die Beschäftigungsquote im Wege der Rechtsverordnung oder durch Verfügung im Einzelfall den individuellen Gegebenheiten der Betriebe durch Erhöhung oder durch Ermäßigung angepaßt werden kann.

Zu eingehenden Erörterungen hat auch die **Ausgleichsabgabe** geführt, die nach dem Gesetz in Höhe von 50 DM monatlich für jeden unbesetzten Pflichtplatz entrichtet werden muß. Man hat die Ausgleichsabgabe als ein „steuerartiges Druckmittel“ bezeichnet und hat erklärt, die freiwillige Bereitschaft der Arbeitgeber zur Mitarbeit werde am

(A) besten gefördert, wenn man jeden Zwang vermeide. Der Bundestag hat sich aber, meines Erachtens mit Recht, für die Ausgleichsabgabe entschieden, nicht nur auf Grund bisheriger Erfahrung, sondern auch zum Zwecke eines gerechten Wettbewerbs. Ein Ausgleich zwischen den Betrieben, die ihre Beschäftigungspflicht in vorbildlicher Weise erfüllen, und jenen wenigen Außenseibern, die ihrer Pflicht möglicherweise nicht nachkommen, muß, wenn notwendig, durch dieses Mittel herbeigeführt werden. Man war weiter bestrebt, die Arbeitgeber anzuregen, alle Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte wahrzunehmen. Durch Bindung an den Verwendungszweck und durch Vorschriften über den Erlaß der Ausgleichsabgabe ist Vorsorge getroffen worden, daß diese nicht für fiskalische Zwecke mißbraucht werden kann und unbillige Härten vermieden werden.

Besondere verfassungsrechtliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der **Frage des Zusammenwirkens der Hauptfürsorgestellen und der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**. Während sich die Regierungsvorlage stark von wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten leiten lassen, hat der Bundestag die Verpflichtung zur Versorgung der Schwerbeschädigten als vorrangig betont und hat deshalb vor allem die Hauptfürsorgestellen im Hinblick auf ihre jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiete der Arbeits- und Berufsförderung der Schwerbeschädigten mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt. Allerdings mit einer Einschränkung: die Arbeitsvermittlung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, z. B. die Erhöhung und Ermäßigung der Beschäftigungsquote oder der Ausgleichsabgabe im Einzelfall, sind in erster Linie den Dienststellen der Bundesanstalt übertragen worden. Diese **Zuständigkeitsregelung** beschränkt in beachtlichem Maße die Hoheitsrechte der Länder. Ob dadurch der gute Wille auf der Seite der Wirtschaft gestärkt wird, muß sich erweisen. Jedenfalls hat der Bundestag diese Erwartung zur Maxime des Gesetzes gemacht.

Der Bundestag hat in der nunmehr vorliegenden Fassung die wesentlichsten Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen und hat den Entwurf einstimmig verabschiedet. Dadurch ist in gewissem Umfang die positive Stellungnahme der beim zweiten Durchgang beteiligten Bundesratsausschüsse praktisch schon vorgezeichnet worden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält es aber für erforderlich, ausdrücklich auf folgende Bedenken hinzuweisen.

Der § 2 enthält in den Voraussetzungen zur **Gleichstellung von Minderbeschädigten** und solchen Schwerbeschädigten, die nicht zum Personenkreis des Gesetzes gehören, eine Unterscheidung, die weder sozial noch arbeitsvermittlungsmäßig gerechtfertigt erscheint, weil die Gleichstellung von Minderbeschädigten von leichteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird, als es bei dieser Gruppe von Schwerbeschädigten der Fall ist; bei diesen darf eine Gleichstellung nur erfolgen, wenn dadurch die Unterbringung der Beschädigten im Sinne des § 1 nicht beeinträchtigt wird.

Die allgemeine **Beschäftigungsquote** von 10 v. H. bzw. 8 v. H. in § 3 Abs. 1 bedarf dringend der Ergänzung durch eine Rechtsverordnung, weil eine schematische Anwendung für verschiedene Zweige

der Verwaltung und der privaten Wirtschaft nicht tragbar erscheint. Schifffahrt und Bergbau, Polizei und Feuerwehr z. B. können bei der überwiegen- den Mehrzahl der in Frage kommenden Arbeitsplätze nur körperlich und geistig voll leistungsfähige Arbeitnehmer einsetzen. Es erscheint praktisch undurchführbar, die verbleibenden relativ wenigen für Schwerbeschädigte geeigneten Stellen ausschließlich mit solchen zu besetzen. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß bei den 70 v. H. der Belegschaft des Bergbaus, die unter Tage tätig sind, kaum Schwerbeschädigte eingesetzt werden können. Ähnlich liegt es bei der Schifffahrt. Beim Bergbau kommt noch hinzu, daß er außer den Schwerbeschädigten auch die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen unterzubringen hat.

Zu § 26 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, daß bei der Beratung des Sozialgerichtsgesetzes im zuständigen Bundestagsausschuß vorzusehen ist, daß die **Sozialgerichtsbarkeit** auch für die **Streitigkeiten aus dem Schwerbeschädigtengesetz** zuständig ist.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß sämtliche beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß halten, wie im ersten Durchgang, die Vorlage für **zustimmungsbedürftig**, da zahlreiche Vorschriften das Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG regeln. Trotz der vorgetragenen Bedenken empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. — Die übergroße Mehrheit stimmt dem Gesetzentwurf zu. Demgemäß hat der Bundesrat sich dem Bericht angeschlossen, die **Zustimmungsbedürftigkeit bejaht und beschlossen**, dem vom Bundestag am 11. Mai 1953 verabschiedeten **Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**. (D)

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 212/53).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde als interfraktioneller Antrag beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem am 12. Mai 1953 in erster, zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Es handelt sich hierbei lediglich um die nachträgliche Außerkraftsetzung des § 338 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung durch das Selbstverwaltungsgesetz. Etwa sonst mögliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Selbstverwaltungsgesetzes sollen dadurch vermieden werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich von der Zweckmäßigkeit einer beschleunigten Verabschiedung der Vorlage überzeugt und gegen sie keine Einwendungen erhoben. Er hält aber, da das Selbstverwaltungsgesetz selbst mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen wurde, auch das vorliegende Änderungsgesetz für zustimmungsbedürftig und empfiehlt

- (A) dementsprechend, ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? -- Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl feststellen, daß der Bundesrat sich dem Bericht anschließt, die **Zustimmungsbedürftigkeit bejaht und beschließt**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 204/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen heute im zweiten Durchgang vorliegende Entwurf war dem Bundesrat bereits am 13. Mai 1950 zugegangen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 zahlreiche Änderungen dazu vorgeschlagen. In langwierigen, fast dreijährigen Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages ist das Gesetz weitgehend umgestaltet worden. Eine Anzahl der Vorschläge des Bundesrates ist dabei angenommen worden, ein Teil durch die Umgestaltung des Gesetzes hinfällig geworden.

In einem entscheidenden Punkt ist der Deutsche Bundestag von der Regierungsvorlage und einem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates abgewichen. Er hat den § 3 der Regierungsvorlage, der das Uniformverbot enthielt, gestrichen. Der Berichterstatter des Deutschen Bundestages hat als Begründung dazu, ohne Widerspruch zu finden, wörtlich folgendes ausgeführt:

(B)

Die Streichung des § 3 der Regierungsvorlage, also des Verbots des Uniformtragens, wurde beibehalten, nicht weil man das Uniformtragen ausdrücklich gestatten wollte, sondern weil, wie Herr Kollege Dr. Becker in der 220. Sitzung schon ausgeführt hat, die Möglichkeiten der Umgehung eines solchen Verbots zu groß sind.

Außerdem wurde noch von einem anderen Vertreter des Bundestages darauf hingewiesen, daß zur Zeit noch ein Verbot der Kontrollmächte bestehe.

Nach eingehender Beratung im Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben sich die Vertreter der Länder jedoch einstimmig auf den Standpunkt gestellt, daß diesem Vorschlag des Deutschen Bundestages nicht gefolgt werden sollte. Die politischen Erfahrungen der Vergangenheit haben eindeutig gezeigt, daß für den geordneten Ablauf der Versammlungen demokratischer Parteien ein **Uniformverbot** notwendig ist, mindestens so lange, als es in Deutschland nicht als lächerlich empfunden wird, daß politische Parteien glauben, sich dem Volk in Uniform zeigen zu müssen. Das Tragen von Uniformen als Ausdruck politischer Gesinnung hat nach den Lehren der Vergangenheit zu einer erheblichen Verschärfung im Kampfe der Meinungen und in der politischen Auseinandersetzung geführt. Es hat den militanten Bestrebungen radikaler Elemente Vorschub geleistet und die Bevölkerung in unerträglicher Weise provoziert. Schon den Anfängen einer Verrohung politischer Sitten muß widerstanden werden. Gerade die Uniform am unrechten Platz, also im politischen Kampf,

würde nach dem, was unsere Bevölkerung erlebt hat, als das sichtbare Zeichen dafür angesehen werden, daß „es schon wieder losgeht“. Daß die Länder nicht in der Lage wären, einem gesetzlichen Uniformverbot Achtung zu verschaffen, ist nicht zu befürchten. Es wird Sache einer wirklichkeitsnahen Exekutive und der im Streitfall zur Entscheidung angerufenen Justiz sein, Umgehungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen von 1932 als solche festzustellen. Keinesfalls darf es jemals wieder eine Vorbereitung für ein 1933 geben.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen daher einstimmig vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, hinter den § 2 des Entwurfs einen § 2a in der Fassung einzufügen, die sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 204/2/53 ergibt. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat in diesem Zusammenhang auch einen Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz besprochen, nach welchem die erwähnte Vorschrift eine Ermächtigung an die Länderregierungen enthalten soll, gegen Uniformtragen einzuschreiten. Dieser Vorschlag könnte nötigenfalls eine Diskussionsgrundlage für den Vermittlungsausschuß bilden.

Der Ausschuß hat es ferner für erforderlich gehalten, das bereits im ersten Durchgang vorgeschlagene **Verbot von Kennzeichen der ehemaligen NSDAP** wieder einzuführen und ebenso zu verbieten, Farben oder Symbole des früheren Deutschen Reiches, die von den gegenwärtigen Bundesfarben und Bundessymbolen abweichen, zur Bekundung einer politischen Gesinnung in der Öffentlichkeit zu verwenden. Auch die Einfügung dieser Vorschriften trägt nach Meinung des Ausschusses zur Beruhigung des politischen Lebens bei und verhindert eine Wiederholung der äußerst unerfreulichen und dem Ansehen des deutschen Volkes und Deutschlands in der Welt abträglichen Streitigkeiten der Vergangenheit.

Das Land Baden-Württemberg hat Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 204/3/53 einen Antrag vorgelegt, die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen §§ 2 a, 2 b und 2 c so zu fassen, daß die Verbote auf öffentliche Versammlungen und Aufzüge beschränkt werden, weil sonst der Bundesgesetzgeber unter Überschreitung seiner Zuständigkeit nach Art. 74 Nr. 3 GG eine Materie regeln würde, die als Bestandteil des Polizeirechts den Ländern vorbehalten bleiben müßte. Dieser Antrag konnte vom Innenausschuß nicht beraten werden, weil er bei der Beratung noch nicht vorlag. Ich habe mir erlaubt, vor der Sitzung mit dem Herrn Vertreter von Baden-Württemberg darüber zu sprechen. Ich bitte, mir zu gestatten, dazu meine Auffassung zu sagen. Dieser Antrag schränkt, wie ich schon soeben gesagt habe, aus verfassungsrechtlichen Gründen das Verbot auf öffentliche Versammlungen und Aufzüge ein. Es soll also nicht schlechthin das öffentliche Tragen von Uniformen verboten werden. Hier könnte unter Umständen eine Lücke entstehen, die sich nachher in der Praxis als sehr empfindlich herausstellen könnte. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß im öffentlichen Leben auf den Straßen und Plätzen Uniformen in ganz großer Zahl getragen werden, ohne daß das als Aufzug oder als Versammlung deklariert und nachher juristisch festgestellt werden müßte. Ich wollte nur auf dieses sachliche Bedenken hinweisen. Immerhin kann man, glaube ich,

(C)

(D)

(A) das verfassungsrechtliche Bedenken nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Ich darf daher vorschlagen, wenn Sie dieser grundsätzlichen Auffassung zustimmen, den Antrag des Landes Baden-Württemberg dem Vermittlungsausschuß zur Prüfung und als Material zu überweisen.

Der Rechtsausschuß hat gegen § 3 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Nach seiner Auffassung wird das **Grundrecht nach Art. 8 Abs. 1 GG** unzulässig eingeschränkt, wenn eine Versammlung schon aus dem Grunde verboten werden kann, daß der Name des Veranstalters in der Einladung fehlt oder falsch ist. Der Innenausschuß hat zu dieser Auffassung des Rechtsausschusses keine Stellung genommen. Er muß es dem Vermittlungsausschuß überlassen zu entscheiden, inwieweit eine solche Auffassung zwingend ist oder nicht.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen ferner vor, dem Vermittlungsausschuß, wenn er schon angerufen werden soll, drei weitere Änderungen vorzuschlagen, die in den Nummern 4 bis 6 der Empfehlungen enthalten sind. Diese Vorschläge sollen die leichtere Anwendung des Gesetzes in der Praxis sichern. Die strafrechtliche Sanktion des neu vorgeschlagenen § 25 a ist eine Folge der Einfügung des Uniformverbots und des Verbots, nationalsozialistische Kennzeichen zu verwenden.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, mit den vorgebrachten Gründen der Einberufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen und dem Vermittlungsausschuß den vorliegenden Antrag von Baden-Württemberg zur Prüfung und als Material mit zu überweisen.

(B) **Ritter von LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu einzelnen von dem Herrn Berichterstatter bereits vorgetragene Punkte vom Standpunkt der Bundesregierung aus folgendes bemerken: Ein **Uniformverbot**, das nicht nur für Versammlungen, sondern allgemein gilt, war bereits im Regierungsentwurf vorgesehen. Die Bundesregierung begrüßt es also, daß der Bundesrat diese Frage wieder aufgegriffen hat. Die Zuständigkeit des Bundes für ein allgemeines Uniformverbot dürfte aber nur gegeben sein, wenn es auf die Zuständigkeit des Bundes für das Strafrecht gestützt wird. Deshalb dürfte nach Auffassung der Bundesregierung die Formulierung als strafrechtliche Vorschrift vorzuziehen sein. Zu dem Wunsch des Bundesrates, daß die oberste Landesbehörde berechtigt sein solle, für **Jugendorganisationen** Ausnahmen zuzulassen, hat die Bundesregierung bereits seinerzeit in der Richtung Stellung genommen, daß das Verbot politischer Uniformen seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen auch zugunsten Jugendlicher nicht durchbrochen werden sollte. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Bundesgebiet möchte die Bundesregierung deshalb empfehlen, von dem Zusatz abzusehen und ihn gegebenenfalls so zu formulieren, daß die oberste Landesbehörde lediglich feststellt, welche Organisationen unter das Verbot des Tragens politischer Uniformen fallen. Dann wäre eine gleichmäßige Handhabung durch die Exekutivbehörden im Lande sichergestellt.

Zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg, nur bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen das Tragen von Uniformen usw. als Ausdruck

einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu verbieten, möchte die Bundesregierung bemerken, daß die Beschränkung des Uniformverbots in dieser Richtung von ihr nicht empfohlen werden könnte. Das Tragen von Uniformen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung sollte schlechthin und allgemein verboten sein. Die Zuständigkeit zum Erlaß einer solchen Regelung ergibt sich aus der Strafrechtsgesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 74 Nr. 1 GG. Die **Erweiterung der präventiven Verbotstatbestände des § 3**, wie sie vom Innenausschuß des Bundesrates vorgeschlagen ist, ist bereits von den Regierungsvertretern in den Ausschlußberatungen des Bundestages empfohlen worden, aber im Bundestag dann abgelehnt worden. Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Innenausschusses des Bundesrates an, daß es dringend notwendig ist, diese Lücke zu schließen. Auch dann ist das Präventivverbot gegenüber dem bisherigen Rechtszustand immer noch eingengt. Diese Einengung würden wir aber in Kauf nehmen, wenn wenigstens die vorgeschlagene Ergänzung zustande käme.

Bei ihrer seinerzeitigen Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates hat sich die Bundesregierung den Wünschen wegen der §§ 3 a und 3 b, **Verbot des Zeigens nationalsozialistischer Symbole** und Verbot des Zeigens der Farben schwarz-weiß-rot bei politischen Anlässen, nicht angeschlossen, weil sie glaubte, daß diese Materie in der Strafrechtsnovelle geregelt werden würde, die eine Reihe politischer Straftatbestände behandelte. Nachdem derartige Bestimmungen nicht in die Strafrechtsnovelle aufgenommen worden sind, taucht diese Frage erneut auf und bedarf auch nach Auffassung der Bundesregierung nunmehr der Regelung im Versammlungsgesetz. Daß hinsichtlich des Zeigens von Symbolen des ehemaligen Nationalsozialismus nicht der geringste Zweifel für ein Verbot bestehen kann, dürfte keiner weiteren Erörterung bedürfen. Die **Frage des Zeigens der Farben schwarz-weiß-rot** wird im Vermittlungsausschuß lebhaftere Erörterungen auslösen. Es ist zu hoffen, daß eine befriedigende Regelung gefunden wird.

Bei dem Ergänzungsvorschlag des Innenausschusses zu § 12, **Übertragung von Ausführungen in Versammlungen außerhalb des Versammlungsorts**, handelt es sich um eine Auslegungsregel, die der Bundesregierung nicht unbedingt notwendig erscheint. Im Versammlungsrecht gibt es von jeher zahlreiche Begriffe, die im Laufe der Jahrzehnte in ihrem Bestimmungsinhalt eindeutig festgelegt worden sind. Ich darf an die Begriffe „Versammlung“, „Aufzug“, „freier Himmel“ erinnern. Die Bundesregierung glaubt, daß man es auch in diesem Punkte der Praxis und der Rechtsprechung überlassen kann, festzulegen, wann infolge technischer Übertragung auf einen Zuhörerkreis außerhalb der Versammlung im geschlossenen Raum die Veranstaltung zu einer Versammlung unter freiem Himmel wird. Legt man auf die Auslegungsvorschrift besonderen Wert, müßte sie vielleicht etwas klarer formuliert werden.

Die Bedenken des Rechtsausschusses gegen § 3 Ziff. 2, präventives Verbot einer Versammlung wegen Nichtangabe des Namens oder falscher Namensangabe, erscheinen der Bundesregierung nicht ganz unbegründet. Sie möchte deshalb der Streichung nicht widersprechen.

Ich darf grundsätzlich noch ausführen, daß die Bundesregierung sich wohl mit allen Landesregie-

- (A) rungen darin einig ist, daß die **Verabschiedung des Versammlungsgesetzes** noch vor Beginn des Wahlkampfes sehr nützlich und dringend ist. Die Bundesregierung möchte deshalb der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch im Falle der Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Einigung zwischen Bundesrat und Bundestag erzielt wird.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Bezüglich der Abstimmung darf ich folgendes bemerken. Es liegen vor die BR-Drucks. Nr. 204/2/53, Anträge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses, und gleichzeitig die BR-Drucks. Nr. 204/3/53, Antrag des Landes Baden-Württemberg. Zweifellos gehen die Anträge der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 204/2/53 am weitesten. Ich bin aber nicht der Auffassung des Herrn Berichterstatters, daß man je nach der Abstimmung den Antrag des Landes Baden-Württemberg als Material überweisen kann. Vielmehr ist, wenn der weitergehende Antrag der Ausschüsse angenommen wird, der Antrag des Landes Baden-Württemberg hinfällig. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg geht nicht so weit, er beschränkt das Verbot auf die Öffentlichkeit.

Wir kommen dann zunächst zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 204/2/53. Ich glaube, hier können wir die Punkte 1 und 2 zusammenfassen.

(Kraft: Vielleicht kann man doch unter Ziffer 2 die §§ 2 b und 2 c getrennt zur Abstimmung stellen!)

Ich lasse dann zunächst über Ziffer 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

- (B) Ich lasse dann über Ziffer 2, und zwar zunächst § 2 b, abstimmen. — Das ist auch die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse über § 2 c abstimmen. — Das ist auch die Mehrheit; angenommen.

Damit sind die Ziffern 1 und 2 von BR-Drucks. Nr. 204/2/53 beschlossen und ist der Antrag des Landes Baden-Württemberg als erledigt zu betrachten.

Können wir über die Ziffern 3, 4, 5 und 6 von BR-Drucks. Nr. 204/2/53 gemeinsam abstimmen?

(Dr. Zimmer: Ich bitte, über Ziffer 3 allein abstimmen zu lassen!)

— Ich lasse über Ziffer 3 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse über die Ziffern 4, 5 und 6 gemeinsam abstimmen. — Das ist auch die Mehrheit; angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, aus den vorgetragenen Gründen zu verlangen, daß zu dem **Gesetzentwurf über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz) der Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2 GG einberufen** wird.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) (BR-Drucks. Nr. 190/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorlie-

genden Gesetzentwurf soll das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz der Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 GG angepaßt werden. Dieser Artikel lautet bekanntlich:

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.
Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Da ein Gesetz gemäß Art. 117 Abs. 1 GG noch nicht ergangen ist, sind mit dem Ablauf des 31. 3. 1953 nach der zur Zeit wohl noch herrschenden Auffassung die dem Art. 3 Abs. 2 GG widersprechenden Bestimmungen außer Kraft getreten. Verwaltung und Rechtsprechung wären daher gezwungen, in jedem Einzelfall zu entscheiden, welche Rechtslage dem Grundgesetz entspricht. Auf dem schwierigen Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts würde diese Auffassung zu unerfreulichen Zuständen führen können. Allerdings kann nicht unerwähnt bleiben, daß in der letzten Zeit ein **Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt** ergangen ist — dieses Urteil verdient wohl größere Beachtung —, das den Inhalt des Art. 3 Abs. 1 und 2 im wesentlichen als Aufforderung an den Gesetzgeber auffaßt und daraus die entsprechende Folgerung zieht. Ich darf auf dieses Urteil verweisen. Aber nach der jetzt herrschenden Auffassung ist der vorliegende Entwurf notwendig und dringlich.

Zunächst ist festzustellen, daß der Entwurf der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, und zwar schon deshalb, weil er solche Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 ändert, die das Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltung regeln.

Im übrigen haben Ihnen der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Rechtsausschuß vorgeschlagen, einige Änderungen zu dem Entwurf zu beschließen. (D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat es sich dabei angelegen sein lassen, unter Beachtung des Art. 3 Abs. 2 GG doch eine möglichst einheitliche Staatsangehörigkeit innerhalb derselben Familie anzustreben, um alle aus verschiedenen **Staatsangehörigkeiten von Familienmitgliedern** folgenden persönlichen Konflikte und rechtlichen Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu verringern. Die Mehrheit hat auch der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Frage der Staatsangehörigkeit des einen oder des anderen Ehegatten nicht völlig willkürlichen Dispositionen aus diesen oder jenen Erwägungen materieller Art überlassen bleiben sollte. Das gilt z. B. für den in der BR-Drucks. Nr. 190/1/53 unter Nr. 2 a enthaltenen Vorschlag, nach welchem der § 3 Nr. 3 des angeführten Gesetzes aufrechterhalten, es aber in den Willen der Frau gestellt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen. Ebenso sollte § 8 a Abs. 1 neu gefaßt werden, um die Familieneinheit auf diesem Gebiete zu wahren. Dabei dürften die staatspolitischen Erfordernisse nicht außer acht gelassen werden, nach denen nicht wahllos Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können.

Der Rechtsausschuß hat den § 8 a Abs. 1 ebenfalls eingehend erörtert. Auch er hatte gegen die Regierungsvorlage erhebliche Bedenken. Er ist jedoch der Auffassung, daß eine dem Grundgesetz entsprechende Regelung auf verschiedenen Wegen erreicht werden könnte, so z. B. dadurch, daß man den letzten Halbsatz des § 8 a Abs. 1 streicht. In diesem Zusammenhang hat auch die Freie und

- (A) Hansestadt Hamburg einen Lösungsvorschlag gemacht, über den noch abzustimmen sein wird.

Alle Ausschüsse haben sich entschieden dagegen ausgesprochen, im § 8 a Abs. 2 eine Art **Familienhaft**, deren Auswirkungen genugsam bekannt sind, festzulegen. Sie empfehlen Ihnen übereinstimmend, in diesem Absatz die Worte „oder ein Ehegatte“ zu streichen. Ob ein **Einbürgerungsanspruch** wegfällt oder nicht, kann sich nur nach Gründen richten, die in der Person des Berechtigten allein liegen.

Zu § 8 b Abs. 2 hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Ergänzung empfohlen, nach welcher der Einbürgerungsanspruch des minderjährigen Kindes nicht durch einen ausländischen gesetzlichen Vertreter erschwert werden sollte. Der Rechtsausschuß will hier die Meinung des gesetzlichen Vertreters stärker berücksichtigt wissen.

Der **Wahrung der Familieneinheit** dient auch der Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 18. Die Bundesregierung hat in ihrer amtlichen Begründung auf Seite 10 und 11 selbst darauf hingewiesen, daß hier mehrere dem Art. 3 Abs. 2 GG entsprechende Regelungen denkbar seien. Sie hat jedoch in ihrem Entwurf eine Fassung gewählt, die nach Meinung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten wiederum das Ziel der Familieneinheit nicht stark genug berücksichtigt. Der Ausschuß hat deshalb den Ihnen vorliegenden Vorschlag gemacht, der im übrigen auch dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht der Schweiz entspricht.

Die weiteren Ausschußvorschläge und ihre Begründungen ergeben sich aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 190/1/53. Ich schlage Ihnen vor, die vom Innenausschuß gewählten Formulierungen zu beschließen und im übrigen gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben.

(B)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Vor Ihnen liegen die BR-Drucks. Nr. 190/1/53 und der Antrag von Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 190/2/53. Wir stimmen zunächst über BR-Drucks. Nr. 190/1/53 ab. Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse über Ziff. 2a, Vorschlag des Innenausschusses und des Flüchtlingsausschusses, abstimmen. — Das ist auch die Mehrheit; angenommen. Dadurch erledigt sich Ziff. 2b.

Wir kommen zu Ziff. 3a der BR-Drucks. Nr. 190/1/53.

(Ehlers: Erst der Hamburger Antrag!)

— Wenn Ziff. 3a angenommen wird, ist der Antrag von Hamburg hinfällig.

(Zuruf: Der Antrag von Hamburg geht weiter, er bezieht sich auf beide Ehegatten!)

— Dann stimmen wir zunächst über den Antrag Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 190/2/53 ab. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 190/2/53 angenommen. Dadurch werden die Ziff. 3a und 3b hinfällig.

Nach unserer Auffassung könnte man über die Ziff. 3c bis einschließlich 3g gemeinsam abstimmen.

(Dr. Zimmer: Bis Ziff. 3f!)

— Ich lasse also zunächst über die Ziff. 3c bis einschließlich 3f abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse über Ziff. 3g abstimmen. — Das ist auch die Mehrheit; angenommen. Die Abstimmung über Ziff. 3h erübrigt sich dadurch.

Wir kommen zu den Ziff. 4 bis 9. Soll gemeinsam oder getrennt abgestimmt werden?

(Zuruf: Ziff. 4 bis 8!)

— Ich lasse also über die Ziff. 4 bis 8 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse über Ziff. 9 abstimmen. — Das ist auch die Mehrheit; angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Es folgt Punkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 68/53).

Dr. LOSCHELDER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1953 beschlossen, den Initiativentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten, dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen und dem Finanzausschuß zur Beratung zuzuweisen und den Ausschüssen gleichzeitig aufzugeben, auch die Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg dabei zu berücksichtigen. Herr Senator Dr. Klein als Berichterstatter hat in der damaligen Sitzung des Bundesrates die Entstehungsgeschichte dieses Initiativentwurfs kurz geschildert. Ich darf auf seine damaligen Ausführungen Bezug nehmen. In seiner Sitzung vom 8. Mai 1953 hat der Bundesrat ferner beschlossen, den Entwurf auch dem Rechtsausschuß zur Beratung zu überweisen.

Die vom Bundesrat beauftragten Ausschüsse, zusätzlich auch der Agrarausschuß, haben inzwischen nach eingehenden Vorberatungen, meistens in Unterausschüssen, ihre Arbeit abgeschlossen, so daß als Beratungsergebnis nunmehr folgendes festgestellt werden kann.

In den Ausschußberatungen hat sich zunächst eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit über die Behandlung des Entwurfs ergeben, wie sie in der zusammenfassenden BR-Drucks. Nr. 68/3/53 festgehalten ist. Danach empfiehlt der Ausschuß für Flüchtlingsfragen dem Bundesrat, von einer Weiterleitung des Entwurfs an den Deutschen Bundestag abzusehen. Der Ausschuß hat seine Stellungnahme damit begründet, daß der Entwurf den berechtigten Wünschen und Erfordernissen des betroffenen Personenkreises auf Abänderung des Gesetzes nicht in genügendem Umfang Rechnung trage und in einer Reihe von Punkten eine nicht vertretbare Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand enthalte.

Die übrigen beteiligten Ausschüsse, insbesondere der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, haben sich diese Auffassung nicht zu eigen gemacht. In den Beratungen des Innenausschusses sind dabei

(A) im wesentlichen folgende Gesichtspunkte herausgestellt worden. Man hat zunächst darauf hingewiesen, daß der Bundesrat die Änderungsbedürftigkeit des Gesetzes zu Art. 131 GG in einzelnen Punkten bereits anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes anerkannt und in der Zwischenzeit durch ein besonderes Initiativgesetz zu § 14 eine Teiländerung der Vorschriften des Gesetzes angestrebt habe. Im übrigen hätten die Erfahrungen in den Ländern innerhalb der verflossenen zwei Jahre gezeigt, daß, wie bei einem derart schwierigen Gesetz nicht anders zu erwarten wäre, die Änderung einer Reihe seiner Vorschriften aus Gründen der praktischen Handhabung erforderlich sei. Der Innenausschuß ist ferner der Auffassung, daß eine sachliche Überprüfung nach den zwischenzeitlichen Erfahrungen auch die **Lage der unterbringungs-pflichtigen Anstellungskörperschaften** berücksichtigen muß und sie im übrigen auch berücksichtigen kann, ohne dadurch die betroffenen Personenkreise im ganzen wesentlich schlechter zu stellen. Der Innenausschuß hält es ferner für richtig, den Initiativentwurf dem Deutschen Bundestag im jetzigen Augenblick zuzuleiten, damit die von seiten des Bundesrates vorzubringenden Wünsche bei den jetzt laufenden Verhandlungen der Bundestagsausschüsse noch Berücksichtigung finden können.

Der Entwurf selbst ist in der BR-Drucks. Nr. 68/53 niedergelegt und hat in dieser Form den Ausschlußberatungen zugrunde gelegen. Ich darf zunächst die Vorschläge der nur mit Einzelfragen befaßten Ausschüsse schildern. Der Agrarausschuß hat beantragt, die Ziff. 5 der Anlage A zu § 2 des Gesetzes zu ändern. Diese Anlage sieht in ihrer derzeitigen Fassung vor, daß nur die **Angehörigen der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes** unter das Gesetz fallen sollen. Der Agrarausschuß hält es nach den zwischenzeitlichen Feststellungen nicht für gerechtfertigt, diese Beschränkung aufrechtzuerhalten. Er schlägt deshalb vor, die Angehörigen der Hauptabteilungen I und III denen der Hauptabteilung II gleichzustellen, weil dies aus einer Reihe von Gründen sachlich gerechtfertigt sei.

(B) Der Finanzausschuß hat Einwendungen lediglich zu dem Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 2 des Gesetzes erhoben, auf die gleich noch zurückzukommen sein wird.

Der Rechtsausschuß hat die Angelegenheit in seiner 119. Sitzung behandelt. Auf Antrag der Vertreter der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ist von ihm eine Reihe von Vorschriften des Entwurfs erörtert worden. Der Ausschuß ist abschließend zu dem Ergebnis gelangt, daß die erörterten Fragen Bedenken gegen den Entwurf nicht rechtfertigen.

Wesentliche Meinungsverschiedenheiten haben sich demgegenüber in einer Reihe von Fragen zwischen dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Flüchtlingsausschuß ergeben. Sie beziehen sich im einzelnen auf eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes, die ich nur kurz erwähnen darf. Es geht zunächst um die Vorschrift des § 3 des Gesetzes, also um die Behandlung derjenigen Personen, die seinerzeit durch Abordnung, Versetzung oder Kommandierung zur **Gestapo** gelangt sind. Es handelt sich weiter um die Vorschrift des § 12, also um die Frage, ob die sogenannten **Mangelberufe** bei der Wertung des Besoldungsaufwandes mit berücksichtigt werden sollen. Die wohl entscheidendste Meinungsver-

chiedenheit geht um den § 14 Abs. 2 des Gesetzes, also um die Frage der sogenannten **Ausgleichs-abgabe**, um deren Milderung sich der Bundesrat bereits vor Jahresfrist einmal bemüht hat. Der Innenausschuß möchte die Vorschrift des § 14 Abs. 2 durch ein anderes System ersetzen. Nach seinem Vorschlag ist ein Ausgleichsbetrag dann zu zahlen, wenn der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes bei einem Dienstherrn nicht erreicht ist und nicht in jedem Rechnungsjahr die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Personen gegenüber dem Vorjahr sich um 3 v. H. des Gesamtbetragsaufwandes erhöhen. Dieser Vorschlag geht, wie schon die letzte Initiative des Bundesrates, davon aus, daß der § 14 Abs. 2 in seiner gegenwärtigen Fassung die Zahlung des Ausgleichsbetrages an schwer erfüllbare Bedingungen knüpft. Der Innenausschuß hält dabei das jetzt vorgesehene Druckmittel im Zusammenhang mit dem im § 17 vorgesehenen Zwangsmittel bei der Fehlbesetzung frei gewordener Stellen für eine wirksame Maßnahme zur Sicherung der berechtigten Interessen auch der Unterbringungsteilnehmer. Der Flüchtlingsausschuß glaubt, sich dieser Auffassung nicht anschließen zu können, weil die Änderung nach seiner Meinung die säumigen Dienstherrn begünstigen würde. Der Finanzausschuß ist dem Flüchtlingsausschuß mit ähnlicher Begründung beigetreten.

Weitere Meinungsverschiedenheiten haben sich bezüglich § 16 des Gesetzes ergeben, also in der Frage der **Zustimmung zur anderweitigen Besetzung einer Stelle** in den Fällen, in denen bei den Anstellungskörperschaften ein Drittel bzw. die Hälfte des Pflichtanteils erreicht ist, ferner bezüglich § 17 des Gesetzes, nämlich in der Frage der Wertung von Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht, bezüglich der Vorschrift des § 63 des Gesetzes, also in der Frage, wie die Zustimmungspflicht nach § 16 in den Fällen zu handhaben ist, in denen die Personenkreise nach § 63 des Gesetzes in Frage stehen.

In der Bundesratssitzung vom 20. Februar 1953 haben ferner noch besondere Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegen, die in den Verhandlungen des Innenausschusses im wesentlichen positiv erledigt worden sind. Nachträglich sind dann Anträge der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg gestellt worden, die der Innenausschuß in seiner Sitzung vom 15. Mai 1953 nicht mehr behandeln zu können glaubte.

Er ist insoweit der Auffassung, daß die damit aufgeworfene Frage hier im Bundesrat durch Abstimmung geklärt werden sollte.

Im einzelnen darf ich wegen der noch umstrittenen Fragen auf die Zusammenstellung in BR-Drucks. Nr. 68/3/53 Bezug nehmen und anregen, über die zwischen den Ausschüssen noch offenen Fragen sowie über die vorliegenden Länderanträge durch Abstimmung zu entscheiden.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu den zahlreichen Änderungsvorschlägen, die in diesem Entwurf enthalten sind, die Stellungnahme der Bundesregierung bei der Weiterleitung an den Bundestag ausdrücklich vorbehalten. Ich möchte mich heute darauf beschränken, lediglich zu einem Punkt Ausführungen zu machen. Die Bestrebungen auf eine Novellierung des

(A) 131er-Gesetzes haben — ihre finanzielle Durchführbarkeit bleibt selbstverständlich vorbehalten — im wesentlichen eine Verbesserung der Situation des betroffenen Personenkreises zum Ziel. Die Vorschriften, die in dieser Novelle bezüglich der Unterbringung vorgesehen sind, bedeuten aber nach unserer Auffassung eine ausgesprochene Verschlechterung.

Die bisherige Regelung der Unterbringung hat sich — das darf man wohl sagen — durchaus als durchführbar und befriedigend erwiesen. Die Handhabung ist, wie ich feststellen möchte, im ganzen gesehen auch so beweglich und dabei doch erfolgssichernd gewesen, wie es nach dem Zweck der Regelung nur möglich war. Ich halte daher eine Umgestaltung, die zu einer Verschlechterung in der Unterbringungsregelung führen würde, nicht für richtig. Man sollte sich in einer Zeit, in der erst zwei Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes ins Land gegangen sind, nicht zu sehr von der hier und da vielleicht etwas unbequemen Einengung in der Personalbewirtschaftung bei einzelnen Dienstherrn beeindrucken lassen. Im Hinblick auf die nur noch knappe für eine Novelle im Bundestag eventuell zur Verfügung stehende Zeit kann sich unser aller Bemühen nur darauf erstrecken, die im Gesetz, z. B. in § 37 Abs. 4, in Aussicht genommenen Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Fortgang in der Unterbringung zu erreichen und Härten bei einzelnen Personengruppen zu beseitigen, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach der Anpassung der versorgungsrechtlichen Grundlagen entsprechend dem § 78 des Gesetzes bereits das demnächst hoffentlich in Kraft tretende Bundesbeamtengesetz Vorschriften bringt, die eine nicht unwesentliche Verbesserung für die 131er bedeuten. Alle anderen Regelungen werden demgegenüber jetzt zurücktreten können und auch zurücktreten müssen. Die Bundesregierung wird jedenfalls nicht in der Lage sein, Vorschriften dem Bundestag befürwortend weiterzuleiten, die eine Verschlechterung der Unterbringungsfrage bedeuten.

(B)

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen hat den Antrag gestellt, der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 68/7/53 vorliegt. Der Antrag hat das Ziel, eine Regelung zu treffen für den Fall, daß aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift ein Wechsel des Dienstherrn eintritt. Ich glaube, im einzelnen auf die Drucksache und ihre Begründung Bezug nehmen zu dürfen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Sie bitten, dem in der BR-Drucks. Nr. 68/5/53 niedergelegten Ergänzungsantrag, den der Herr Berichterstatter schon erwähnte, zuzustimmen. Ich glaube, allen denen, die sich ernsthaft darum bemühen, nicht mehr in der Vergangenheit nach kleinlichen Belastungen politischer Art zu forschen, wird in ihren Bemühungen ein schlechter Dienst erwiesen, wenn sich irgendwo Erscheinungen zeigen, daß potentielle Größen des Nationalsozialismus auf Grund formeller Bestimmungen Ansprüche anmelden und auch durchsetzen können. Es ergeben sich dann die in der Öffentlichkeit sattem bekannten Vorwürfe gegen Gerichte, die aber eben deshalb oft in sich zusammenfallen müssen, weil eine klare Rechtsgrundlage fehlt.

Gegen den Antrag Hamburgs ist eingewandt worden, daß an sich die Eingruppierungsvorschriften

aus der Vergangenheit ja noch Wirksamkeit haben und bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung Berücksichtigung finden. Dieser Einwand übersieht, daß in den meisten Ländern die Entnazifizierung und Kategorisierung in vollem Umfange abgeschlossen ist und Personen, die heute neu auftauchen, unter Umständen gar nicht kategorisiert worden sind. Und der zweite Einwand, daß es zweifelhaft sei, ob nicht diese Personen in diesem Falle Ansprüche nach Art. 131 geltend machen können, erscheint mir im Interesse der Sicherstellung, daß sie in keinem Falle solche Ansprüche geltend machen können, wirklich wenig beachtlich. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern beantragt in der BR-Drucks. Nr. 68/4/53 zunächst einmal, in Art. I die Ziffern 5 und 6 zu streichen. Ich kann mich im wesentlichen auf die Begründung, die dem bayerischen Antrag beigegeben ist, beziehen. Die in dieser Ziff. 5 verlangte **Herausnahme von bestimmten Berufsgruppen**, nämlich von Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, dann der Beamten der Bereitschaftspolizei, die nicht der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören, und der Personen, die einem Beruf angehören, der zum Mangelberuf erklärt ist oder erklärt wird, hätte zur Folge, daß die bereits eingestellten und etwa noch einzustellenden Unterbringungsteilnehmer der betreffenden Berufsgruppen dem Dienstherrn nicht mehr auf die Pflichtanteile angerechnet werden könnten. Hieraus ergäbe sich bei den Dienstherrn, die z. B. im Bereich der Unterrichtsverwaltung den Pflichtanteil durch verdrängte Volksschullehrer übererfüllt haben, eine ungerichtfertigte Verschlechterung des Erfüllungsstandes. Die Dienstherrn hätten dann an der Übernahme von etwa noch vorhandenen Unterbringungsteilnehmern oder von auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen der in Betracht kommenden Berufsgruppen keinerlei Interesse mehr, wenn ihre Anrechnung nicht möglich wäre.

(D)

Ein zweiter Antrag berücksichtigt die **Besonderheiten, die in der US-Zone und insbesondere in Bayern bezüglich der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern** bestehen. Wir beantragen, nach Ziff. 19 noch eine Ziff. 19 a einzufügen, nämlich einen neuen Absatz in § 61 als Abs. 2, wonach die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in der US-Zone zur Unterbringung und Versorgung nach Abs. 1 erst verpflichtet sind, wenn ihr Rechtsstand dem der Kammern im übrigen Bundesgebiet wieder angeglichen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt die Verpflichtung zur Unterbringung und Versorgung dem Bund. Diese Kammern waren früher Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft und mit dem Recht zur Beitragserhebung. Heute sind sie das nicht; infolgedessen stehen ihnen die Mittel, die sie für die Wiedereinstellung und Unterbringung aufwenden müssen, überhaupt nicht zur Verfügung.

Ich bitte, diesen beiden bayerischen Anträgen stattzugeben.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein beantragt im Einklang mit dem Antrag des Flüchtlingsausschusses, das Gesetz überhaupt abzulehnen. Für den Fall, daß dieser Antrag keine Mehrheit finden

(A) sollte, wird in der Einzelabstimmung fallweise Stellung genommen werden.

Ich möchte noch auf den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg eingehen, und zwar wegen der Begründung. Diese deckt sich nicht mit dem Antrag. Der Fall des früheren Gauleiters Lohse bedarf keiner neuen gesetzlichen Regelung, weil er ohnehin eine Pension nicht zuerkannt erhalten hat, wie fälschlicherweise behauptet wird. Der zweite in der Begründung angeführte Fall hat mit diesem Antrag nichts zu tun, weil der da genannte Herr nicht zu dem Personenkreis gehört, der durch den Antrag des Landes Hamburg gedeckt wäre. Ich muß also namens Schleswig-Holsteins sagen, daß diese „Anleihe“ bei Schleswig-Holstein zu keinem Ergebnis führen konnte. Ich weiß nicht, ob Hamburg aus seinem eigenen Bereich Erfahrungen gesammelt hat, die einen solchen Antrag rechtfertigen. Diese Begründung geht jedenfalls an der Sache vorbei.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor die BR-Drucks. Nrn. 68/3/53 bis einschließlich 68/7/53. Wir haben Ihnen zugleich eine Liste auf den Tisch gelegt, in der der Gang der Abstimmung festgelegt ist.

Am weitesten geht zweifellos der Antrag des Flüchtlingsausschusses — den Schleswig-Holstein eben aufgegriffen hat —, von der Weiterleitung dieses Initiativgesetzentwurfs an den Bundestag abzusehen — BR-Drucks. Nr. 68/3/53 I. Darüber haben wir also wohl zunächst abzustimmen. Wer diesem Antrag, den Gesetzentwurf nicht an den Bundestag weiterzuleiten, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Wir treten nunmehr in die Einzelabstimmung ein, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus der Ihnen vorliegenden Unterlage ergibt. Zunächst der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 68/3/53 Nr. 1. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann kommt der Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 68/5/53 Nr. 1. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Es folgen die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 68/3/53 Nrn. 2 und 3.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Es wird getrennte Abstimmung beantragt. Wir stimmen zunächst über den Antrag unter Nr. 2 ab. Wer diesem Antrag — BR-Drucks. Nr. 68/3/53 Nr. 2 — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wer dem Antrag unter Nr. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg, BR-Drucks. Nr. 68/6/53 Nr. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun ist abzustimmen über den Antrag Bayerns, BR-Drucks. Nr. 68/4/53.

(Zuruf: Getrennt über 1 und 2!)

— Es wird getrennte Abstimmung über den Antrag Bayerns gewünscht. Wer dem Antrag in BR-Drucks. Nr. 68/4/53 Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Ziff. 2 der gleichen Drucksache! — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag unter Ziff. 2 ist abgelehnt.

Nachdem in dieser Weise abgestimmt worden ist, ist die Abstimmung über die Empfehlung unter Nr. 4 der BR-Drucks. Nr. 68/3/53 hinfällig geworden.

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 68/7/53. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nun kommen wir zurück zu den Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 68/3/53, und zwar zu Nr. 5. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wer dem Antrag Baden-Württembergs auf BR-Drucks. Nr. 68/6/53 Nr. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch die Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen wiederum zu den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 68/3/53. Ich stelle anheim, ob über die Nummern 6 bis 9 zusammen oder einzeln abgestimmt werden soll.

(Zuruf: Einzelabstimmung!)

— Also Einzelabstimmung! Ich lasse über Nr. 6 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt. (D)

Nr. 7! — Ebenfalls abgelehnt.

Nr. 8! — Angenommen!

Nr. 9! — Auch angenommen!

Jetzt ist abzustimmen über den Antrag Hamburgs, BR-Drucks. Nr. 68/5/53 Nr. 2. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen zurück zu den Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 68/3/53.

Nr. 10 entfällt, nachdem Nr. 2 angenommen ist.

Nr. 11! — Ebenfalls abgelehnt!

Nr. 12! — Angenommen!

Nr. 13! — Abgelehnt!

Nun bitte ich, nochmals die Drucksache Nr. 68/5/53 — Antrag Hamburgs — zur Hand zu nehmen, und zwar Nr. 3. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Zum Schluß ist über die Empfehlung unter Nr. 14 der BR-Drucks. Nr. 68/3/53 abzustimmen. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Danach hat also der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter

(A) **Art. 131 GG fallenden Personen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen als Initiativ-Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und Abs. 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir gehen jetzt zurück zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung (BR-Drucks. Nr. 199/53)

Minister **Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung im ersten Durchgang am 20. Februar 1953 beraten. Der erste Teil des Entwurfs behandelt die Änderung steuerlicher Vorschriften, die unter dem Stichwort „**Kleine Steuerreform**“ bekanntgeworden ist. Im zweiten Teil soll die **Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund** für das Haushaltsjahr 1953 neu geregelt werden. Im ersten Teil des Gesetzentwurfs ist eine durchschnittliche Senkung der Einkommensteuer um 15 v. H. ab 1. Juni 1953 vorgesehen. Bei der Verabschiedung dieses Teils des Gesetzentwurfs ist daher — was auch vom Finanzausschuß des Bundesrates uneingeschränkt anerkannt wird — besondere Eile geboten. Im Hinblick auf Verlautbarungen in der Presse, die gerade in den letzten Tagen sehr zahlreich waren, darf für die Kleine Steuerreform festgestellt werden, daß die Länder hieran im gleichen Maße wie der Bund interessiert und auch gewillt sind, die dadurch entstehenden finanziellen Opfer auf sich zu nehmen. Die Länder haben es daher auch als ihre Aufgabe betrachtet, zu dieser Reformarbeit nach besten Kräften beizutragen.

Im einzelnen sei zum ersten Teil des Gesetzentwurfs als Auffassung des Finanzausschusses folgendes vorgetragen:

1. Die nunmehr gefundene Lösung zur Einschränkung unangemessen hoher **Betriebsausgaben** begegnet Bedenken systematischer Art.

2. Die Möglichkeit erhöhter **Abschreibungen** für die **Neuerichtung von Wohngebäuden** wurde weiter ausgedehnt. Diese Änderungen widersprechen an sich der Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Steuerbegünstigungen zu beschränken und damit auch eine gewisse Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der Veranlagungsarbeit der Finanzämter herbeizuführen. Im Interesse des Wiederaufbaus und einer weitgehenden Förderung des Wohnungsbaus hält der Finanzausschuß es jedoch für vertretbar, daß diese Bedenken zurückgestellt werden.

3. In Art. 1 Ziff. 6 und 7 werden die Änderungen zu § 7 c und § 7 d des Einkommensteuergesetzes behandelt. Wenn auch der Bundestag nicht in allen Punkten den Vorschlägen des Bundesrats beim ersten Durchgang entsprochen hat, so glaubte der Finanzausschuß doch, auch hier im Interesse der Förderung des Wohnungsbaus und des Schiffbaus seine Bedenken zurückstellen zu sollen.

Der Finanzausschuß empfiehlt jedoch dem Bundesrat, die Bundesregierung zu ersuchen, die in

der Begründung des Gesetzentwurfs angekündigten **Rechtsverordnungen und Richtlinien zu der Neufassung der §§ 7 c und 7 d** des Einkommensteuergesetzes baldmöglichst nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erlassen, um die volle Abzugsfähigkeit der Zuschüsse und Darlehen, deren Hingabe auf einer rechtsverbindlichen Zusage vor dem 16. Januar 1953 beruht, ohne Verzug zu regeln.

4. Nach Art. 1 Ziff. 8 wurde als § 7 f EStG eine Bestimmung über die Förderung der **Vorfinanzierung des Lastenausgleichs** aufgenommen.

5. Die als § 7 g EStG vorgenommene **Höchstbegrenzung von Zuschüssen und Darlehen** nach §§ 7 c, 7 d und 7 f bedeutet in dieser Form nach Auffassung des Finanzausschusses eine weitere Komplizierung und Verwaltungerschwerung. Man glaubte jedoch, auch zu diesem Punkt die vorhandenen Bedenken zurückstellen zu sollen. Das gleiche gilt für die in Art. 1 Ziff. 10 Buchst. b vorgesehene Möglichkeit, **Sonderausgaben**, welche die absoluten Höchstbeträge übersteigen, nochmals bis zur Hälfte dieser Beträge zum Abzug zuzulassen.

6. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat hinsichtlich der vielerörterten **Zusammenveranlagung der Ehegatten** den Vorschlag gemacht, bei Ehefrauen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem Ehemann fremden Betrieb von einer Zusammenrechnung der beiderseitigen Einkünfte abzusehen und die Einkünfte der Ehefrau nach Steuerklasse I heranzuziehen. Der Bundestag hat sich zwar dem Vorschlag des Bundesrats, Art. 2 der Regierungsvorlage zu streichen, angeschlossen, nicht aber die weiteren Vorschläge des Bundesrats übernommen.

7. Schließlich sei erwähnt, daß nach Art. 1 Ziff. 19 b im Rahmen einer Rechtsverordnung Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit die Möglichkeit gegeben werden kann, einen **Pauschbetrag für Betriebsausgaben** in Höhe von 5 v. H. der Einnahmen, höchstens von 1200 DM jährlich zu beanspruchen. Auch gegen diese letzten beiden Punkte bestehen in der jetzigen Fassung Bedenken, die jedoch der Finanzausschuß glaubte zurückstellen zu sollen.

Zusammenfassend kann ich also sagen, daß die Finanzminister der Länder davon absehen, dem Bundesrat vorzuschlagen, wegen des ersten Teils des Gesetzentwurfs den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dies geschieht insbesondere im Interesse eines **alsbaldigen Inkrafttretens der Tarifsenkung**. Sie wird von uns begrüßt.

Ich komme nunmehr zum **zweiten Teil** des Gesetzentwurfs, zur **Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund**. Zur Vorgeschichte dieses Teils des Gesetzentwurfs darf ich Sie daran erinnern, daß sich der Bundesrat bereits in seiner Sitzung am 19. Dezember 1952 mit einem Gesetzentwurf über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 befaßt hat. Der Bundesrat hat zu diesem Gesetzentwurf damals zwei Änderungsvorschläge gemacht. Einmal hat er beantragt, den geforderten Bundesanteil von 44 v. H. auf 37 v. H. herabzusetzen. Außerdem sollte der Garantiedanke wie im vergangenen Rechnungsjahr in den Gesetzentwurf eingebaut werden.

(A) Die Bundesregierung hat diesen Gesetzentwurf dem Bundestag zwar zugeleitet, gleichzeitig aber den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern dann in den Ihnen jetzt zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung als zweiten Teil übernommen. Den Änderungsvorschlägen des Bundesrats hat die Bundesregierung jedoch nicht entsprochen, sondern grundsätzlich an ihrer Vorlage festgehalten. Zwar ist im Ganzen der Bundesanteil von 44 v.H. auf 40 v.H. ermäßigt worden. Die ursprünglich sehr einfache Regelung ist aber um folgende drei Grundgedanken erweitert worden:

1. Die Länder sollen gegen die unmittelbaren finanziellen **Auswirkungen** der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen **Steuersenkung** abgesichert werden. Der Bund will daher den Einnahmeausfall selbst tragen, der sich aus der Steuersenkung unmittelbar zunächst ergibt.

2. Das **Mehraufkommen**, das einen Plafond von 10,8 Milliarden DM übersteigt, soll bis zur Höhe von 950 Millionen DM jährlich in Höhe von 80 v. H. dem Bund zufließen.

3. Außerdem sollen den Ländern noch **Zuschüsse auf dem Gebiet des Schulwesens** in Höhe von jährlich 200 Millionen DM gewährt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 1953 gefordert, daß dieser zweite Teil des Entwurfs gestrichen und der ursprüngliche Gesetzentwurf (Bundestags-Drucks. Nr. 4006) mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats (Bundesrats-Drucks. Nr. 470/52) aufrechterhalten wird. Die **Garantieklausel** sollte jedoch dahin geändert werden, daß den Ländern im Gegensatz zur Garantieregelung im Rechnungsjahr 1952 nur ein Anteil am Aufkommen der Einkommen- und der Körperschaftsteuer in Höhe von 100 v. H. statt, wie ursprünglich vorgeschlagen, 105 v. H. ihres Nettoaufkommens im Rechnungsjahr 1952 garantiert wird. Um zu vermeiden, daß dem Bundeshaushalt die Auswirkungen des Zerlegungsgesetzes zur Last fallen, hat der Bundesrat außerdem vorgeschlagen, daß das Aufkommen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer um die Beträge gekürzt wird, die das einzelne Land auf Grund des Zerlegungsgesetzes an andere Länder gezahlt hat.

(B)

Die Bundesregierung hat auch an ihrer zweiten Konzeption einer Regelung des vertikalen Finanzausgleichs festgehalten und die Änderungsvorschläge des Bundesrats abgelehnt. Auch der Bundestag hat, wie Sie aus der BR-Drucks. Nr. 199/53 entnehmen können, den Änderungsvorschlägen des Bundesrats weder in formeller noch in materieller Hinsicht entsprochen.

Formell wurde nicht, wie vom Bundesrat gefordert, die BT-Drucks. Nr. 4006 aufrechterhalten. Der Bundestag hat sie im Gegenteil durch Beschluß vom 6. Mai 1953 für erledigt erklärt.

Der Finanzausschuß muß Ihnen daher vorschlagen, daß Teil 1 des Gesetzentwurfs mit den Vorschriften über die Änderung steuerlicher Vorschriften und Teil 2 mit den Vorschriften über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund als **zwei selbständige Gesetze** weiterbehandelt werden. Die Bundesregierung hat im Gegensatz zu ihrer eigenen Praxis in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 und entgegen dem eindeutig erklärten Willen des

Bundesrats hier zwei nicht zusammengehörende (C) Materien lediglich aus parlamentarisch-taktischen Erwägungen miteinander verbunden. Der Finanzausschuß des Bundesrats will durch die von ihm vorgeschlagene Trennung erreichen, daß die Steuersenkung zum 1. Juni 1953 nicht aufgehoben wird.

Es wird sich im Laufe der heutigen Debatte vermutlich die Frage erheben, ob die **Trennung** dieser beiden Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs und ihre Umformulierung in zwei selbständige Gesetze **verfassungsrechtlich zulässig** sind. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat diese Frage sehr eingehend erörtert und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Trennung befürwortet werden kann und daß sie verfassungsrechtlich zulässig ist. Dieser Standpunkt des Finanzausschusses ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Zunächst ist unbestritten, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen werden kann, ein Gesetz in vollem Umfange, aber auch Teile eines Gesetzes zu beseitigen. Gegenüber der Beseitigung eines Teiles eines Gesetzes ist das Verlangen, das Gesetz zu teilen und nur den einen Teil zu ändern, ein Minus.

Ferner ist unbestritten, daß der Bundestag die Möglichkeit hat, eine Regierungsvorlage in mehrere Teile aufzuteilen. Das hat, wie eine Durchsicht der gesetzgeberischen Praxis des Bundestages seit 1949 eindeutig erweist, der Bundestag mehrfach getan. Wenn aber der Bundestag eine Regierungsvorlage aufteilen kann, so muß auch der Vermittlungsausschuß einen Vorschlag auf Teilung eines Gesetzes machen können. Wenn der Vermittlungsausschuß einen solchen Vorschlag machen kann, muß er auch mit diesem Ziel angerufen werden können. Schließlich möchte ich zu dieser verfassungsrechtlichen Seite noch darauf hinweisen, daß bisher die Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund — wie ich ja vorhin schon angedeutet habe —, immer in besonderen Gesetzen, die nur diese Frage geregelt haben, vorgenommen worden ist. Es ist also vom verfassungsrechtlichen Standpunkt nicht ersichtlich, warum im vorliegenden Falle die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund nur in einem Gesetz geregelt werden kann, das auch noch andere Fragen regelt, die nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit dieser Frage stehen. Es gibt zahlreiche Gesetze, die auf die Ausgaben- und Einnahmeseite des Bundeshaushalts eingewirkt haben, ohne daß in diesen Gesetzen sofort auch irgendeine Bestimmung getroffen worden ist, die mit der Regelung der Deckungsfrage im Zusammenhang steht.

Meine Herren! Materiell hat der Bundestag die Regierungsvorlage noch zum Nachteil der Länder insofern verschlechtert, als er sich zwar mit der **Streichung der Schulzuschüsse** einverstanden erklärt, die vom Bundesrat mit dieser Maßnahme beabsichtigte und allein mögliche Konsequenz aber nicht gezogen hat. Während der Bundesrat als Ersatz für diese Streichung die Ausgleichsmasse beim horizontalen Finanzausgleich nachträglich um 20 Millionen DM erhöht hat, hat der Bundestag den Bundesanteil an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer sogar über den von der Bundesregierung selbst beantragten Anteil hinaus von 38,15 v. H. auf 40 v. H. erhöht. Dem Bundeshaushalt wird demnach ein größerer Anteil zugespro-

(D)

(A) chen, als die Bundesregierung selbst gefordert hat. Auch den Ergänzungsvorschlag hinsichtlich der Garantieklausel hat der Bundestag nicht berücksichtigt.

Angesichts dieser ganz ablehnenden Haltung des Bundestags gegenüber den berechtigten, eingehend begründeten und durch die gegenwärtige Finanzlage aller Länder sich ergebenden Forderungen der Länder schlägt Ihnen der Finanzausschuß einstimmig eine Stellungnahme mit der Begründung vor, die Sie in BR-Drucks. Nr. 199/1/53 vorfinden. Der Finanzausschuß bittet Sie, wegen des zweiten Teils des Gesetzentwurfs den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, dem zweiten Teil des Gesetzentwurfs in einem besonderen Gesetz eine neue, vom Bundesrat schon wiederholt vorgeschlagene Fassung zu geben.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Sie haben über den Antrag des Finanzausschusses des Bundesrates zu entscheiden, ob gemäß Art. 77 Abs. 2 GG der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wird der Vermittlungsausschuß angerufen, so kann das Gesetz nicht, wie bisher beabsichtigt, vor dem 1. Juni 1953 verkündet werden, und es wird trotz des Beschlusses des Finanzausschusses, der den **Zeitpunkt des Inkrafttretens** der Tarifsenkung am 1. Juni beibehalten will, das Inkrafttreten des Gesetzes zu diesem Tag zumindest sehr in Frage gestellt. Die Bundesregierung hatte dringend gewünscht, daß das Gesetz bereits am 1. Mai 1953 in Kraft tritt. Sie hat es schon bedauert, daß die Beratungen im Bundestag diesen Termin nicht einhalten ließen. Sie würde es noch mehr bedauern, wenn auch der Termin vom 1. Juni 1953 nicht eingehalten werden könnte.

(B) Der Beschluß des Finanzausschusses zielt darauf ab, die Vorschriften über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund von den Vorschriften über die Änderung steuerlicher Vorschriften zu trennen. Sie sind sich aber wohl bewußt, meine Herren, daß jede Änderung des Gesetzentwurfs, ob sie nun den materiellen Inhalt betrifft — was ja auch der Fall ist — oder auf eine Teilung des Gesetzentwurfs hinausläuft, also jede Änderung, wie sie auch begründet ist, die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig macht, womit die rechtzeitige Verkündung des Gesetzes unmöglich und das Inkrafttreten des Gesetzes zu dem gewünschten Termin zum mindesten gefährdet wird. Auf die Begründung, warum der Vermittlungsausschuß angerufen wird, kommt es gegenüber dieser Tatsache gar nicht an.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat nun aber in seinem Beschluß, in dem er die Annahme des Gesetzes, soweit es die Änderung steuerlicher Vorschriften betrifft, empfiehlt, selbst anerkannt, daß diese Änderung der steuerlichen Vorschriften, insbesondere der Abbau der Steuervergünstigungen und die Tarifsenkung, notwendig ist, und er erkennt auch in seinem Beschluß tatsächlich an, daß das Inkrafttreten der Tarifsenkung am 1. Juni 1953 wünschenswert ist. Es wäre aber eine Selbsttäuschung — ich unterstreiche das noch einmal —, anzunehmen, daß das rechtzeitige Inkrafttreten möglich ist, wenn sich die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß, falls er angerufen wird, längere Zeit — was vorauszusehen ist — hinziehen werden.

(C) Der Finanzausschuß des Bundesrates gibt dem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, die Begründung, daß der Finanzausschuß den Vorschriften über die **Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund** nicht zustimmen könne. Dazu möchte ich folgendes feststellen. Der Bundesrat hat bisher immer den Standpunkt vertreten, daß Gesetze so, wie sie vorgelegt sind, als Ganzes betrachtet werden müssen. Er hat z. B. — ob mit Recht oder Unrecht — aus diesem Grundsatz immer die Folgerung gezogen, daß dann, wenn in einem Gesetz auch nur eine einzelne, vielleicht sachlich völlig unbedeutende Bestimmung nach seiner Meinung der Zustimmung des Bundesrats bedarf, das ganze Gesetz die Zustimmung des Bundesrats erfordert.

Hinzu kommt aber hier entscheidend, daß das Gesetz mit der **Tarifsenkung** und der **Einschränkung steuerlicher Vergünstigungen ein haushaltswirtschaftliches Wagnis** für den Bundeshaushalt bedeutet und daß infolgedessen in diesem Gesetz die Frage der Minderung der Einnahmen im Haushalt untrennbar verbunden werden muß mit der Frage, wie dieses Wagnis der Einnahminderung ausgeglichen wird. Ich betone noch ausdrücklich: Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, den Einnahmeausfall des Jahres 1953, der zu 63% — nach dem Verhältnis von 37% Bundesanteil zu 63% Länderanteil — die Länder voll getroffen hätte, praktisch auf den Bundeshaushalt zu übernehmen, indem sie von dem vorgeschlagenen Satz von 44% bewußt absah. Nach den Berechnungen über das künftige Ergebnis trägt der Bundeshaushalt aus Entgegenkommen gegenüber den Ländern das volle Risiko des Jahres 1953, muß sich notwendiger- und billigerweise aber in demselben Gesetzentwurf doch die Möglichkeit verschaffen, daß dieses zugunsten der Länder vom Bund übernommene Risiko abgedeckt wird. Und das kann nur in einem Zuge geschehen. Es ist ganz unmöglich, daß die Belastung des Bundes von den Ländern in dem einen Gesetz hingenommen und der zweite Teil desselben Gesetzes abgetrennt wird, um diesen zweiten Teil des Gesetzes, der der Zustimmung bedarf, vielleicht erst später oder gar nicht in Kraft treten zu lassen.

Meine Herren! Ich will hier gar nicht über die **verfassungsrechtliche Seite** sprechen. Aber das möchte ich betonen: Ein Vergleich mit den früheren Inanspruchnahmegesetzen, wie er in dem Bericht vorgenommen ist, ist völlig abwegig. Wir haben hier einen ganz anderen Tatbestand. Wir haben — wie ich betone — den Tatbestand, daß der Bund die Länder in diesem Gesetz von einem Einnahmeausfall entlastet, der nach den früheren Inanspruchnahmegesetzen ex lege auf die Länder zugekommen wäre. Es ist also ein Entgegenkommen des Bundes, das heute dieses Echo findet.

2. Der Finanzausschuß begründet seinen Widerspruch gegen die vorgeschlagene Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 40% damit, daß für die Länder ein höherer Bundesanteil als 37% nicht tragbar sei. Es handelt sich um eine Differenz von 3%, also um eine **Belastung der Länderhaushalte** und eine Entlastung des Bundeshaushalts **um rd. 300 bis 330 Millionen DM**. Man wird im Vermittlungsausschuß, wenn es zu dessen Anrufung kommt, über die Einzelheiten sprechen müssen. Ich werde im Vermittlungsausschuß meine Überzeugung dahin vertreten müssen,

(A) daß die **Lage der Länderhaushalte** im Durchschnitt günstiger ist als die des Bundeshaushalts. Ich darf dann daran erinnern, daß die Bundesregierung ferner die Lage der Länderhaushalte, soweit sie durch die Minderung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahre 1953/54 beeinflusst wird, schon dadurch Rechnung getragen hat, daß sie von der ursprünglich beabsichtigten Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 44% für den Bund abgesehen und die Inanspruchnahme auf 40% ermäßigt und so — wie ich betonte — das Risiko der Minderung des Aufkommens dieser Steuern fast voll auf den Bundeshaushalt übernommen hat. Es ist nicht richtig — das ist meine Überzeugung —, daß die Haushalte der Länder die Belastung von 3% nicht tragen könnten. Richtig ist, daß die Lage der Haushalte der einzelnen Länder verschieden ist. Richtig ist aber auch, daß es sich hierbei um eine Frage des horizontalen Finanzausgleichs, also um eine Frage des Finanzausgleichs unter den Ländern handelt. Richtig ist ferner, daß die Bundesregierung selber einen Vorschlag gemacht hatte, um der Verschiedenartigkeit der Lage der Länderhaushalte Rechnung zu tragen, insbesondere in der **Frage der Schulzuschüsse**, und daß es der Bundesrat selber gewesen ist, der diesen Vorschlag bisher abgelehnt hat. Aber, meine Herren, es bestünde immer noch die Möglichkeit, bei der Regelung des Finanzausgleichs unter den Ländern dieser Verschiedenartigkeit Rechnung zu tragen, ohne den Gesetzentwurf zu gefährden oder zu verzögern.

3. Ich habe als Bundesfinanzminister die Pflicht, darauf hinzuweisen, warum die Bundesregierung einen **Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 40%** für notwendig und unvermeidbar und die Anrufung des Vermittlungsausschusses — deren Ziel doch sein soll, den Bundesanteil von 40% auf 37% herabzusetzen — in der Zwangslage, in der wir sind, für aussichtslos hält. Nach Art. 106 GG sind die nicht gedeckten Ausgaben des Bundes durch einen Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu decken. Der **Haushalt des Bundes**, meine Herren, ist ein **gemeinschaftlicher Haushalt** von Bund und Länder, nicht nur sachlich in der Form, daß der Bund sehr wesentliche Ausgaben, die vor der Entstehung des Bundes von den Ländern zu tragen waren, auf seinen Haushalt übernommen hat und damit gerade den finanzschwachen Ländern aus Bundesmitteln wesentlich mehr gibt, als das gesamte Aufkommen an Bundessteuern aller Art in den finanzschwachen Ländern überhaupt ausmacht; er ist ein gemeinschaftlicher Haushalt auch insofern, als er nicht nur vom Bundestag — wie bei den Ländern ausschließlich von den Landtagen — genehmigt wird, sondern auch vom Bundesrat, also in gemeinsamer Verantwortung von Bund und Ländern. Sie sind aus Ihrer Mitwirkung auch an der Genehmigung des Bundeshaushalts 1953 wohl darüber unterrichtet, unter welchen Schwierigkeiten der Bundeshaushalt 1953/54 schon aufgestellt werden mußte. Sie wissen aber auch, welche Haushaltsverschlechterungen inzwischen ohne Rücksicht auf das vorliegende Gesetz und seine Auswirkungen eingetreten sind. Der Bundesfinanzminister muß dem Bundestag demnächst infolge der heute schon eingetretenen Haushaltsverschlechterungen einen Vorschlag machen, um eine **Haushaltsverschlechterung von 563 Millionen DM** zu decken. Diese Summe von 563 Millionen DM errechnet sich unter der Vor-

aussetzung eines Bundesanteils von 40%. Sie ist (C) dadurch entstanden, daß der Bund die **Aufwendungen für die Flüchtlinge aus der Sowjetzone** im Betrage von 300 Millionen DM zugunsten der Aufnahmeländer — also um der Länder willen — in seinen Haushalt übernommen hat. Das ist ein Betrag, der wesentlich über die 200 Millionen DM Schulzuschüsse hinausgeht, die ursprünglich geplant gewesen sind. Es ist ein Betrag, der voraussichtlich sogar bei weitem nicht ausreicht. Hinzu kommt eine **Erhöhung der Ausgaben für den Personenkreis nach Art. 131 GG** — verdrängte öffentliche Bedienstete — von nicht weniger als 203 Millionen DM infolge der Änderung des Beamtengesetzes. Der Rest bis zu 563 Millionen DM ergibt sich aus der Konsequenz der **Übernahme der Auslandsschulden** — Konversionskasse — auf den Bund, was auch eine gemeinsame Aufgabe und Last von Bund und Ländern ist. Der Bundesfinanzminister ist sich heute schon bewußt, daß die Abdeckung dieser Haushaltsverschlechterungen und die Abgleichung des Haushalts nur auf Wegen gefunden werden kann, die opfervoll sind und die auch nicht ohne Bedenken sind. Würde nun, meine Herren, ein **weiterer Ausfall im Bundeshaushalt von rund 330 Millionen DM** infolge der Verweigerung der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 3% eintreten, dann würde nach meiner Überzeugung eine Haushaltsverschlechterung gegeben sein, für deren Deckung ich eine Möglichkeit überhaupt nicht mehr sehe und die den Bundeshaushalt ernsthaft in Gefahr bringen müßte.

Im Deutschen Bundestag sind von einer großen Partei zur Zeit Anträge gestellt, die eine **Senkung von Verbrauchsteuern** vorsehen. Ich brauche nicht zu betonen, daß ich mich diesen Anträgen gegenüber ablehnend verhalte, zumal ich einen Weg vorgeschlagen habe, der eine Senkung der Verbraucherpreise bei den betreffenden Artikeln auch ohne jede Haushaltsverschlechterung ermöglicht. (D) Aber der Antrag würde in der Form, wie er jetzt vorliegt, eine weitere Verschlechterung von einer Viertelmilliarde bedeuten. Wenn man weiter daran denkt, daß daneben von politischen Parteien und großen Verbänden Forderungen erhoben worden sind, deren Auswirkungen die Milliardengrenze überschreiten würden, und wenn man bedenkt, daß vielleicht einem Teil dieser Forderungen ein Erfolg beschieden wäre, wenn man ferner an das **Problem der Wiedergutmachung** denkt — hierzu liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrats selber vor, der den Bundeshaushalt mit ungezählten Hunderten von Millionen belasten würde —, wenn man darüber hinaus an das Problem der **Sanierung der Bundesbahn** denkt, dann zeigt sich der Ernst der Lage in seiner vollen Tragweite.

Meine Herren, ich will über die einzelnen Forderungen hier mit keinem Wort sprechen. Ich darf nur auf die Summe der Forderungen hinweisen und die Summe der Forderungen zusammenstellen. Die bereits feststehende Haushaltsverschlechterung um 563 Millionen DM steigt, wenn der Bundesanteil nicht um 3% erhöht wird, auf rund 900 Millionen DM und stellt schon damit ein unlösbares Problem dar. Rechnet man die übrigen Forderungen hinzu, so ergibt sich eine **Haushaltsverschlechterung, die über die 2-Milliarden-Grenze** hinausgeht. Ich würde darin eine **ernsthafte Gefährdung der finanziellen Ordnung im Bundeshaushalt, die die Grundlage der Währung darstellt**, sehen. Aber ich scheidet alle diese Forderungen hier aus. Sie

(A) müssen nach meiner Überzeugung alle abgewehrt werden, auch wenn jeder einzelne Antragsteller seinen Antrag, ohne die nötige Rücksicht auf die allgemeine Lage zu nehmen, verfechten sollte. Aber gerade weil für die Summe dieser Forderungen um der Aufrechterhaltung der Ordnung der Finanzen im Bundeshaushalt als der Grundlage der Währung willen eine Grenze gesetzt ist, muß ich bei jeder einzelnen dieser Forderungen auf diese Grenze hinweisen. Bei der Summe von Forderungen, deren Erfüllung unmöglich ist, besteht hinsichtlich jeder einzelnen Forderung eine doppelte Verantwortung gegenüber der Pflicht zur Ordnung im Bundeshaushalt als Garant der Währung.

Meine Herren, das gilt auch für Ihr Verlangen, den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 3% geringer anzusetzen. Unter den genannten Umständen halte ich eine Verwirklichung dieser Anregung für unmöglich. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses aber, die dieses unmögliche Ziel erreichen soll, verzögert und gefährdet die Verkündung und das Inkrafttreten des Gesamtgesetzes. Meine Herren! Sie haben zu entscheiden! Entscheiden Sie!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt mir völlig fern, in dieser Stunde eine Auseinandersetzung über Zahlen vorzunehmen. Ich muß aber zwei Sätzen des Herrn Bundesfinanzministers widersprechen, weil diese beiden Sätze im Grundgesetz keinerlei Grundlage haben. Der Herr Bundesfinanzminister hat gesagt, er mache darauf aufmerksam, daß der Haushalt des Bundes ein **gemeinschaftlicher Haushalt des Bundes und der Länder** sei. Wir haben aber im Bundesrat immer den Art. 109 GG vertreten, nach dem Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind. Das ist der erste Punkt.

Der Herr Bundesfinanzminister hat weiterhin erklärt, der Bundeshaushalt werde ja auch vom Bundesrat mit genehmigt und insofern treffe den Bundesrat eine Verantwortung. Ich habe schon wiederholt Gelegenheit gehabt, in diesem Saale darauf hinzuweisen, daß es eine schwerwiegende Lücke des Grundgesetzes ist, daß das Haushaltsgesetz und damit der Bundeshaushalt nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Das hängt sehr eng mit der vom Herrn Bundesfinanzminister erörterten Frage des Art. 106 Abs. 3 GG zusammen. Auch hier sehen wir in Verbindung mit der Tatsache, daß das Haushaltsgesetz und die Haushaltsfeststellung nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, wieder den Fall eintreten, daß die **Schleuse des Art. 106 Abs. 3**, durch die das **Haushaltsdefizit** einseitig festgelegt werden kann, jederzeit zu Lasten der Länder aufgemacht oder erweitert werden kann. Auch in dieser Frage habe ich wiederholt den Standpunkt vertreten, daß es nicht nur notwendig ist, daß der Voranschlag des Haushaltsfehlbetrags von der Bundesregierung dem Bundesrat mitgeteilt wird, sondern daß darüber hinaus nach Schluß des Rechnungsjahres auch eine **Abrechnung über den Bundesanteil** zwischen dem Bund und den Ländern zu erfolgen hat. Seitdem der Bund besteht, haben wir noch niemals eine Abrechnung darüber erhalten, wie groß der eigentliche Bundesanteil gewesen ist und wie viel sich aus der Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund ergeben hat, mit anderen Worten: wie weit der Bund aus seinem Haushalt zum Fehlbetrag noch beigetragen hat

oder wie weit der Bund seinen Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer beseitigen konnte. (C)

Nun kommt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Der Herr Bundesfinanzminister hat uns beschworen, das **Junctim** beizubehalten. Er sagte, er brauche dieses Junctim, weil er andernfalls die Belastung des Bundeshaushalts durch die Minder-einnahmen aus der Einkommensteuer nicht übernehmen könne. Ich habe meinen Ohren fast nicht getraut, die Vermutung zu hören, daß eine derartige Beweisführung auf die Länder überhaupt einen Eindruck haben könnte. Denn wer ist denn zunächst der Leidtragende an dem Ausfall aus der Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer? Zunächst büßen doch die Länder ein. Der Herr Bundesfinanzminister büßt heute nur 37% ein, wenn es nicht zu der Erhöhung kommt. Kommt es zu der Erhöhung, dann büßt er ja noch mehr ein. Infolgedessen ist es eigentlich nicht verständlich, warum der Herr Bundesfinanzminister nun den Ländern nahelegt, sie sollten ihn doch bei der Übernahme dieser Belastung unterstützen. Das ist der Gesichtspunkt, der mir nicht ganz verständlich war. Ich hätte mir vorstellen können, daß sich der Herr Bundesfinanzminister auf den **Art. 113 GG** bezogen und gesagt hätte: Wenn auf der einen Seite vorgeschrieben ist, daß, wenn neue Ausgaben von den gesetzgebenden Körperschaften bewilligt oder wenn bestehende Ausgaben erhöht werden, eine **Deckungsvorlage** mit auf die Bühne gebracht werden muß, dann muß diese Deckungsvorlage andererseits auch eingebracht werden. Das ist eine Bestimmung, die wir auch in unserer Bayerischen Verfassung haben, in der es in Art. 79 heißt:

Eine Angelegenheit, welche Ausgaben verursacht, für die im festgesetzten Haushaltsplan kein entsprechender Betrag eingestellt ist, darf seitens des Landtags nur in Beratung gezogen und beschlossen werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird. (D)

Allerdings steht absolut fest, daß die Minderung der Einnahmen, die durch die Senkung der Steuern entsteht, nicht unter den Art. 113 GG bzw. unter den Art. 79 der Bayerischen Verfassung fällt. Der Herr Bundesfinanzminister hätte ja sagen können: Den Grundgedanken, wie er in der genannten Bestimmung des Art. 113 GG zum Ausdruck gebracht wird, nehme ich auch für mich in Anspruch! Aber auch damit könnte er das Junctim nicht begründen; denn es ist weder nach der Bayerischen Verfassung noch nach dem Grundgesetz vorgesehen, daß die Deckung in der gleichen gesetzlichen Bestimmung niedergelegt wird, in der die Ausgabe — hier die Steuersenkung — beschlossen wird. Der Herr Bundesfinanzminister sagt nun: Wenn der Bundesrat nicht sofort dieses Junctim herstellt und beschließt, welchen Anteil der Bund künftig an der Einkommen- und Körperschaftsteuer hat, dann ist es nicht möglich, das Gesetz zu verkünden, und es wird sich eine **Verzögerung im Inkrafttreten** des Gesetzes zu Lasten der Steuerzahler ergeben, die sehnsüchtig auf diese Novelle zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz warten. — Ich bin aber der Anschauung, dem Steuerzahler kommt es darauf an, daß die Senkung wirklich kommt. Dem Steuerzahler kommt es nicht so sehr darauf an, daß er bereits am 1. Juni weniger zu zahlen hat. Er ist auch zufrieden, wenn er am 1. Juli oder am 1. August weniger zu zahlen hat, mit der Maßgabe,

- (A) daß das, was er am 1. Juni zuviel gezahlt hat, angerechnet wird. Es kann doch nicht so schwer sein, die Beträge, die sich nach dem 1. Juni als Senkungsbeträge ergeben, beim Lohnsteuerabzug am 1. Juli oder am 1. August entsprechend zu berücksichtigen. Ich sehe also keinerlei Gefahren für den Steuerzahler.

Ich sehe aber auch keinerlei Gefahren für den Herrn Bundesfinanzminister. Denn schon aus dem Umstand, daß der Beitrag, den die Länder aus ihrer Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten, nicht etwa für die Zeit ab 1. Juni zu leisten ist, sondern für die Zeit ab 1. April, also vom Beginn des Rechnungsjahres an, ergibt sich, daß ein derartiges Junctionum nicht nötig ist.

Über die **kassenmäßigen Schwierigkeiten** werden wir, Herr Bundesfinanzminister, im Vermittlungsausschuß ja doch leicht hinwegkommen. Ich bin auch überzeugt, daß wir im Vermittlungsausschuß eine Lösung finden werden, die den Wünschen des Herrn Bundesfinanzministers auf der Grundlage der von ihm dargelegten und von den gesetzgebenden Körperschaften anerkannten Mehrausgaben gerecht wird. Aber ich kann nicht anerkennen, daß, wie der Herr Bundesfinanzminister ausgeführt hat, das ganze Gesetz gefährdet oder mindestens der Zeitpunkt des Inkrafttretens in Frage gestellt werde, wenn der Bundesrat heute dem zweiten Teil dieses Gesetzes nicht zustimme. Ich bin vielmehr der Meinung, daß der Vermittlungsausschuß die Trennung sofort vornehmen und bereits in der Sitzung in der nächsten oder übernächsten Woche diese Trennung aussprechen kann, so daß dann über die Trennung im Bundestag und Bundesrat abgestimmt wird. Dann kann in Ruhe die Frage

- (B) der Inanspruchnahme nach Art. 106 Abs. 3 ausgetragen werden. Ich wäre dem Herrn Bundesfinanzminister dankbar, wenn er dabei auch zu der Frage Stellung nähme, ob die bei der derzeitigen Belastung immer schwerer werdende Inanspruchnahme für die leistungsschwächeren Länder nicht in irgendeiner Form — sei es im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unmittelbar, sei es im inneren Finanzausgleich zwischen den Ländern mittelbar — ausgeglichen werden kann.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Entscheidung, die in dieser Stunde zu fällen ist, ist schwerwiegend und weittragend. Niemand in diesem Hohen Hause ist sich der Tragweite und der Bedeutung dieser Entscheidung nicht bewußt. Wir wissen genau, wie der Steuerzahler darauf wartet, die in Aussicht gestellte Steuersenkung — wenigstens in bescheidenem Umfang und so schnell wie möglich — zu bekommen. Auch die Finanzminister der Länder sind an dieser sogenannten Kleinen Steuerreform interessiert, weil sie sich davon wenigstens in gewissem Umfang eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit in der Finanzverwaltung versprechen. Es wird auch gerade von den Landesfinanzministern niemand die außerordentlichen Schwierigkeiten, denen der Herr Bundesfinanzminister ausgesetzt ist, unterschätzen oder gar zu bestreiten wagen. Aber gerade wenn wir das zugeben und wenn wir mit dem Herrn Bundesfinanzminister in ehrlicher Zusammenarbeit nach einer Lösung der Schwierigkeiten suchen, dann muß, meine ich, von beiden Seiten und zu allen Zeiten der Verhandlungen die Möglichkeit für eine solche verständnisvolle Arbeit auch aufrechterhalten bleiben.

Ich möchte das, was ich zu den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers zu sagen habe, in Form einer Bitte, aber in Form einer sehr ernsthaften Bitte zum Ausdruck bringen. Es handelt sich um zwei Punkte. Ich möchte den Herrn Bundesfinanzminister erstens bitten, die vielleicht weniger von ihm als vom Bundesfinanzministerium als Institution gemachten Versuche in Zukunft zu unterlassen, dem Bundesrat die Verantwortung für eine eventuelle **Verzögerung des Inkrafttretens der Steuersenkung** zuzuschieben.

(Sehr richtig!)

Bundestag und Bundesrat sind sich, glaube ich, darin einig — und der Bundesrat hat es in der Entschließung, die heute zur Abstimmung vorliegt, mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht — daß sich der Bundesrat den Beschlüssen des Bundestags in diesem Punkte voll anschließen wird und daß es Aufgabe des Vermittlungsausschusses sein soll, festzulegen, daß, gleichgültig wann die formale Verkündung des Gesetzes erfolgt, der Termin für das Inkrafttreten der Steuersenkung der 1. Juni sein soll.

Die zweite Bitte geht dahin, daß angesichts dieser Zusammenarbeit der Herr Bundesfinanzminister bei seinen Berechnungen die Idee von der **Erweisung von Wohltaten gegenüber den Ländern** doch etwas zurückstellen möge. Der Herr Bundesfinanzminister hat hier erklärt, er müsse **300 Millionen DM für die Unterbringung der aus der Ostzone kommenden Flüchtlinge** einsetzen. Er hat mit Vehemenz hinzugefügt, das geschehe ausschließlich zugunsten der Länder. Ich glaube, wenn es überhaupt eine Bundesaufgabe gibt, dann ist es diese, die eine gesamtdeutsche Aufgabe ist.

Der Herr Bundesfinanzminister hat weiter erklärt, der Ausfall aus der Steuersenkung werde in erster Linie erst einmal vom Bund aufgefangen, und er handle hierbei in einer altruistischen Weise zugunsten der Länder. Ich meine, wir sollten uns in dieser Auseinandersetzung auf das beschränken, was von seiten der Länder zu diesem Punkte bereits wiederholt gesagt und soeben auch vom Herrn Staatssekretär Ringelmann erneut ausführlich dargelegt worden ist. Ich bin der Überzeugung, daß bei den Finanzministern der Länder der Wille besteht, die Schwierigkeiten des Herrn Bundesfinanzministers nicht zu überschauen, daß aber auch der Wille besteht, einen Weg zu gehen, der eine **Trennung zwischen steuerlichen Angelegenheiten und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten** schafft. Darum haben wir den dem Hohen Hause vorliegenden Beschluß einstimmig gefaßt.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin mit großem Interesse den Ausführungen der beiden Herren Vorredner gefolgt. Aber wenn ich offen gestehen darf, so habe ich den Eindruck, daß der Beschluß des Finanzausschusses, zum Zwecke der Teilung den Vermittlungsausschuß anzurufen, unter falschen Voraussetzungen und falschen Überlegungen gefaßt worden ist.

Zunächst einmal hätte ich gewünscht, wenn wir uns allein auf die Sache beschränkt hätten. Ich habe mit einem Ernst, den meine Herren Kollegen von den Länderfinanzministerien sicherlich zu würdigen wissen, auf eine Entwicklung des Haushalts hingewiesen, die, wenn wir nicht alle zusammenhalten, ein Werk von vier Jahren in Bund und Ländern zerstören würde. Ich halte es deshalb

(A) nicht für ganz richtig, muß aber doch darauf eingehen, wenn an einem Ausdruck von mir, der mißverstanden worden ist, eine verfassungsrechtliche Kritik geübt wird. Ich habe von dem **gemeinschaftlichen Haushalt von Bund und Ländern** gesprochen und habe das erstens damit begründet, daß der Bund große Aufgaben, die vor 1949 die Länder hatten, auf sich übernommen hat. Damit erfüllt er eine Art **Ausgleichsfunktion** unter den Länderhaushalten, weil natürlich eine große Zahl von Ländern weniger an Bundessteuern an die Bundeskasse entrichtet, als sie als Leistungen aus der Bundeskasse nach dem allgemeinen Prinzip erhält. Es wäre unmöglich, in Deutschland das gleiche Niveau sozialer Leistungen und die uns durch das Ausland aufgebürdeten Lasten zu tragen, wenn diese Ausgleichsfunktion nicht bestünde. Das ist eine **wirtschaftliche Folgerung aus dem ganzen System** und hat mit dem **Art. 109 GG** nicht das geringste zu tun.

Was zweitens die **gemeinsame Beratung der Haushalte** betrifft, so kann man doch nicht bestreiten, daß alle Länder über den Bundeshaushalt mitbestimmen, weil sie ihn zu genehmigen haben, während der Bund nicht die geringste Einflußnahme auf die Länderhaushalte hat und sie auch nicht beansprucht. Ob es nun Genehmigung oder Zustimmung ist, jeder Bundeshaushalt kann nur entstehen, wenn die Länder ihn mitbeschließen und genehmigen. Sie haben das Recht, über jeden einzelnen Etatposten mitzubeschließen, und sie tun das und ändern nach ihrer Überzeugung. Der Bundeshaushalt ist also ein Gegenstand gemeinsamer Beschlußfassung. Das kann man auch nicht bestreiten. Die Zustimmung würde praktisch gar nicht viel ändern, denn im Falle der

(B) Genehmigung bleiben genau so viel Rechte wie im Falle der Zustimmung. Aber die Zustimmung würde zur Folge haben, daß man Fristen nicht mehr einhalten könnte, weil ja die Erteilung der Zustimmung überhaupt nicht an eine Frist gebunden ist.

Nun kommt das Zweite: Der Bundesfinanzminister solle die Idee von der **Erweisung von Wohltaten gegenüber den Ländern** zurückstellen. Aus meinem Munde ist das Wort „Wohltaten“ nicht gekommen. Ich habe gesagt: der Bund hat zugunsten der Länder die und die Regelungen getroffen. Das muß ich aufrechterhalten. Die Einkommensteuer- und Tarifsenkung ist doch nicht denkbar, ohne daß ein Ausfall eintritt. Die Länder erhalten nach der jetzt vorgesehenen Regelung das gesamte Aufkommen des Vorjahres, und der Ausfall, der eintritt, wird de facto vom Bund und Bundeshaushalt getragen. Das läßt sich nicht bestreiten und ist eine vom Bundesfinanzministerium und der Bundesregierung ganz bewußt übernommene Regelung.

Nun zu der Frage der **Ostzonenflüchtlinge!** Es ist nicht selbstverständlich, daß alle **Wohnbauten** vom Bund übernommen werden. Nach der Regelung der Zuständigkeiten ist das gar nicht selbstverständlich. Es ist auch nicht selbstverständlich, daß der **Fürsorgesatz von 85%** ohne weiteres vom Bund übernommen wird. Der Bund tut es, und Sie betrachten es als selbstverständlich, aber es ist nicht selbstverständlich. Es handelt sich um eine Leistung in Höhe von 300 Millionen DM, die gerade von den Ländern, die in erster Linie Aufnahmeländer sind, verstanden werden sollte. Denn sonst müßte mit irgendeinem Sondergesetz eine andere Regelung gefunden werden.

Und nun der springende Punkt! Am 3. Juli endet (C) die **Session des Deutschen Bundestages**. Wir haben heute Ende Mai. Der Vermittlungsausschuß wird vielleicht in der ersten oder zweiten Woche des Juni zusammentreten. Ich habe Ihnen auseinanderzusetzen versucht, daß es für den Bund unmöglich ist, eine **Haushaltsverschlechterung von neuen 330 Millionen DM** zu übernehmen. Der Bundestag — das ist ja seine innere Verpflichtung — muß in den nächsten Wochen bereits den Haushalt 1953/54 beschließen. Er muß darüber beschließen, ob auf der Einnahmenseite mit 40% oder mit 37% gerechnet wird. Hat der Bundestag in seinen Haushaltsberatungen darüber beschlossen, so hat er sich mit allen seinen Mitgliedern festgelegt. Es kann doch keinen Bundestagsabgeordneten geben, der bei der Beratung des Haushaltsgesetzes die Rechnung mit 40% aufstellt und dann etwa im Vermittlungsausschuß oder später für eine Herabminderung eintritt, ohne sich den Kopf darüber zerbrochen zu haben, wie er dann den Ausfall im Bundeshaushalt decken will.

Den **Zusammenhang zwischen Gesetz und Bundeshaushalt** scheinen Sie mir nicht in Rechnung gestellt zu haben. Der Bundeshaushalt enthält sowohl die Wirkungen des Einkommensteuergesetzes, den Ausfall, wie er auf der anderen Seite die Gestaltung der Einnahmen enthält. Der Bundeshaushalt muß als ein einheitliches Ganzes genommen werden. Zum Zeitpunkt der Beratung des Bundeshaushalts — das war das Ziel — sollte die gesetzliche Grundlage für die Zahlen bereits gegeben sein. Wenn wir in den Vermittlungsausschuß kommen und Sie auf den 37% bestehen bleiben, dann wird eine Einigung nicht möglich sein. Vielmehr wird der übliche Gang mit zwei Sitzungen, die 14 Tage auseinander liegen, beschritten werden, (D) und es wird nach den zwei Sitzungen festgestellt werden müssen, daß keine Einigung erfolgt ist. Während dieses Vorgangs kann der 3. Juli schon vorübergegangen sein, oder er kann zumindest so nahe gerückt sein, daß die notwendigen Plenarsitzungen gar nicht mehr stattfinden können. Meine Herren, das sind alles Möglichkeiten, an die ich doch denken muß, bevor ich einen solchen Weg beschreite! Vor dem 3. Juli und während wir im Vermittlungsausschuß sitzen, muß der Bundestag den Haushalt und das Haushaltsgesetz für 1953/54 bereits beschlossen haben, womit sich die Folgerungen für die Beratung im Vermittlungsausschuß zwingend ergeben.

Meine Herren! Ich wollte darauf hinweisen, daß es sich um kein Zuschieben von Verantwortungen hin und her handelt, sondern es ergibt sich das Faktum, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses das Gesetz nicht nur verzögern, sondern es sogar wegen des Termins vom 3. Juli gefährden kann. Ich halte es für unmöglich, damit zu rechnen, daß, wenn das Gesetz sehr spät verkündet wird, es sich technisch durchführen ließe, die Lohnsteuersenkung für Monate zurück in Kraft treten zu lassen. Alle Steuertechniker werden mir bestätigen, wie ungeheuer schwer das durchzuführen wäre. Ich kann also, meine Herren, nur darum bitten, die Einwendungen, die ich vorgebracht habe, so sachlich zu nehmen, wie ich sie vorbringen wollte.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es hat bisher zu einem feststehenden Grundsatz gehört, daß sich die Leute von den Finanzen bemühen und aus ihrem inner-

(A) sten Wesen heraus praktisch mehr Wert auf das Sachliche legen als auf das Propagandistische, das man manchmal, namentlich in den Demokratien, mit dem Begriff „politisch“ verbrämt. Diese Auffassung ist eben auch angeklungen, und ich glaube, am deutlichsten und am höflichsten hat Herr Kollege Dr. Nowack sie zum Ausdruck gebracht. Sowohl der Herr Bundesfinanzminister als auch der Herr Berichterstatter Dr. Frank haben, wenn ich das recht gehört und behalten habe, gesagt: Wir können heute nicht mit Einzelzahlen arbeiten; es ist überhaupt keine Materie, die man, um zu einem rechnerisch korrekten Schluß zu kommen, in einer Plenarsitzung behandeln kann, sondern sie gehört in die rein sachliche und fachliche Atmosphäre einer Ausschlußarbeit.

Wenn ich mich noch einmal zum Wort gemeldet habe, so habe ich das nur deshalb getan, um auf meine Art und mit meinem besten Willen die Möglichkeit einer nicht festgefahrenen, sondern sachlichen und bereitwilligen gegenseitigen Erörterung noch etwas vorbereiten zu helfen — selbst wenn ich einige Ausdrücke als Echo von dem wie man uns angesprochen hat, verschärft wiederbe.

Es war geradezu charakteristisch, daß, als uns der Herr Berichterstatter seinen Vortrag hielt, von dort drüben recht mißtönende Laute in den Saal hineinkamen und den Vortrag geradezu störten. Ich will selbstverständlich nicht behaupten, daß das bestellte Arbeit gewesen ist;

(Heiterkeit)

aber es paßte sehr gut als Aus- und Abklang zu dem, was wir gerade in den letzten Wochen und in gesteigertem Maße in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit erlebt haben, und zwar sowohl in Reden wie auch in Zeitungsveröffentlichungen. Die Länder, denen man die Schuld zuschiebt — das kann niemand leugnen —, haben ein Recht darauf, sich gegen diese Ungerechtigkeit zu wehren. Es wird von den Ländern gesprochen als von **reichen Ländern**, es wird von den Ländern gesprochen als **egoistischen Ländern**, es wird von den Ländern gesprochen als den teureren Einrichtungen gegenüber anderen Einrichtungen, und es wird von den Ländern gesprochen als den **Institutionen, die die Steuerenkung verhinderten**. Alles zusammen ist nicht richtig und muß vor der Öffentlichkeit klargestellt werden. Es ist überhaupt unglaublich und unverständlich, daß man in Deutschland — aus deutschem Munde und aus deutscher Feder — die Bezeichnung der „reichen Länder“ aufkommen läßt. Ich darf Ihnen dazu folgendes sagen: Es hat Zeiten gegeben, da kam es weniger auf das Geld an als darauf, etwas zu essen zu haben, Kalorienzeiten! Da gab es Länder, die wären in der heutigen Sprache auch „reiche Länder“ gewesen. Wir in den Industrieländern haben nichts davon gemerkt, daß sie so reich waren; denn sonst, glaube ich, hätten sie uns ja etwas mitgegeben. Für denjenigen, der nicht in der Materie steckt, ist die Gefahr groß, daß er solchen Schlagworten verfällt. Deswegen kann ich die Bezeichnung „reiche Länder“ innenpolitisch nur eine grobe Irreführung nennen; und außenpolitisch wird der Herr Bundesaußenminister mit dieser törichten falschen Erklärung noch seine Arbeit haben. Ich bin aus anderem Anlaß in der letzten Zeit häufig im Ausland gewesen. Ich weiß, wie wir angesprochen worden sind. Ich hätte gedacht, wir Deutschen hätten etwas mehr gelernt und wären etwas vernünftiger geworden,

zumal diese Bezeichnung ja nur gewählt worden sein kann, um nach bestimmten Richtungen hin Propaganda zu machen. Das Echo dort draußen und das, was sich dort festsetzt, ist noch viel erschreckender als das, was sich in den Köpfen der Leute bei uns festsetzt.

Zu den „reichen Ländern“ darf ich aber auch noch folgendes sagen. Man spielt selbstverständlich mit dem Gedanken — das ist ganz klar, das haben wir in den internen Besprechungen des Finanzausschusses und der Finanzminister und mit dem Herrn Bundesfinanzminister gemeinsam wiederholt gehört —, das Ziel, das der Herr Bundesfinanzminister sich gesteckt hat, dadurch zu erreichen, daß man von den einen Ländern als den armen und von den anderen als den reichen spricht. Eine progressive Inanspruchnahme der Länder widerspricht aber dem Grundgesetz. Darüber könnten wir uns sehr deutlich unterhalten, und darüber werden wir uns unterhalten, wenn diese Dinge noch einmal in der sachlichen Ausschlußarbeit vorkommen. Ich habe erlebt, daß man mir bei einem der Gespräche der zurückliegenden Zeit als taktischen Einwurf die Frage stellte, ob ich ein Demokrat sei. Das hat man ausgerechnet mir als Frage vorgelegt! Ich verhehle nicht: die Demokratie besteht nicht darin, daß man die Leute im Lande etwa so behandelt wie den bekannten Mann, der von Jerusalem nach Jericho ging.

Ferner wird vom **Egoismus der Länder** gesprochen. Wenn ich mein eigenes Land ansehe, dann muß ich Ihnen sagen, daß wir den Ziffern nach — und das weiß der Herr Bundesfinanzminister genau so gut wie ich — unser gerüttelt Maß zu allem beitragen. Ich bedarf gar nicht der unbestreitbaren und von mir anerkannten Virtuosität der Herren Sachreferenten im Bundesfinanzministerium, um Ihnen nachzuweisen, daß mehr als die Hälfte aller einschlägigen Beträge aus unserem Lande kommt. Schon aus diesem Grunde kann man die Länder nicht als egoistische Länder bezeichnen. Es kommt für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes hinzu. Seine Arbeit unter den schwersten Bedingungen, seine Unternehmer mit in der ganzen Welt anerkannter Initiative und seine Behörden und Verwaltungsstellen in einer absolut praxisnahen Arbeit mit den wertschöpfenden Kräften unseres Landes zusammen haben einen Aufschwung erzielen können, der überall anerkannt wird. Wir haben es nicht nötig, uns von irgend jemanden Egoismus vorwerfen zu lassen.

Dahin gehört auch die Behauptung daß unsere Methode zu teuer oder die teurere wäre, die bekannte Grotteske von der einen Milliarde, die man sparen könnte, wenn man eine **Bundesfinanzverwaltung** hätte. Darf ich Ihnen dazu folgendes sagen. Ich glaube, daß ich mich persönlich — Herr Bundesfinanzminister wird sicherlich nichts dagegen haben — als einen Freund des Herrn Bundesfinanzministers bezeichnen darf, wobei die Freundschaft nicht nur aus dem Sachlichen und dem Nüchternen und aus sachlicher Zusammenarbeit kommt, sondern auch, glaube ich, aus dem Menschlichen heraus. Ich darf aber gerade deshalb auf ihn verweisen und darf fragen: Glaubt man, daß der Herr Bundesfinanzminister, als es um die Frage der Bundesfinanzverwaltung ging, durch die Neintür gegangen wäre, wenn er, der seine Materie genau kennt, geglaubt hätte, daß er durch die Bundesfinanzverwaltung für den Bund eine Mil-

(A) liarde mehr herausschlagen könnte? Es wäre ja geradezu eine Beleidigung, wenn man ihm das zutraute.

Und nun zur **Frage der Steuersenkung**. Wem redet man denn hier vor, wir sollten die Steuersenkung nicht aufhalten? Wer hat denn im Interesse seiner Betriebe und seiner Leute monatelang und mit aller Eindringlichkeit, auch auf schriftlichem Wege, sich dafür eingesetzt? Wenn Sie die Zeiten nachrechnen, die die Bundesregierung und der Bundestag benötigt haben, das, was heute vor uns liegt, uns vorzulegen, dann kommen wir sehr gut weg; dann waren wir mit unserer Zeit sehr knapp bemessen.

(Sehr gut!)

Das liegt nicht nur an der Struktur der uns bindenden Vorschriften, sondern auch an der Schnelligkeit der Arbeit.

Lassen Sie mich auch noch folgendes sagen. Schließlich hat der Herr Bundesfinanzminister sehr eindringlich darauf hingewiesen, das müsse bis zum 3. Juli erledigt werden. Man kann doch, wenn es um eine solche Lebensfrage der Bundesrepublik geht, den Bundestagsabgeordneten nicht unterstellen, daß sie ab 3. Juli nicht mehr arbeiten wollen. Ich halte das für ganz ausgeschlossen.

Und was Sie im übrigen sagen von dem **Junctim zwischen dem Bundeshaushalt und der Steuersenkung**, so richtet sich das auch an die Adresse des Bundestages. Die leichteste Methode, etwaige Defizite zu beseitigen, ist natürlich die, die Länder in Anspruch zu nehmen. Es ist ja nicht so, daß der Bund uns jetzt etwas bezahlt für die Steuersenkung, sondern es ist hier schon richtig gesagt worden, daß wir ja zunächst diejenigen sind, die im Gesamtvolumen weniger Steuern einnehmen. Es ist auch leichter, in Steuersenkung zu machen, wenn man das Geld den Ländern nimmt und die Länder in die unmögliche Lage bringt, die dringenden und notwendigsten sozialen Maßnahmen zu finanzieren. Lieber Herr Bundesfinanzminister, Sie wissen genau wie ich, daß wir in unseren Ländern — denn wir sind in den Ländern näher an der Front als der Bundestag und die Bundesregierung — von Parteien und Verbänden und Organisationen — nun, ich will nicht übertreiben — mindestens so stark bedrängt werden wie Sie selbst.

(B) Nach der rechtlichen Seite hat der Herr Kollege Dr. Frank im Rahmen der Berichterstattung, aber auch der Herr Kollege Dr. Ringelmann die **Trennungsmöglichkeit der beiden Teile des Gesetzes** so klar dargelegt, daß sie wohl anerkannt werden muß.

Wir sind uns sehr klar darüber, daß wir die Dinge gemeinschaftlich meistern müssen. Ich bin überzeugt davon, daß wir noch nicht Zeiten erreicht haben, wie sie das äußere Bild — sehr zu meiner eigenen Betrübnis — manchmal vermuten lassen könnte. Wir werden noch sehr, sehr schwere Zeiten haben, und wir alle, die wir an irgend einer Stelle für die Finanzen zuständig sind, werden eine sehr schwere und sehr verantwortungsvolle Arbeit zu leisten haben. Ich möchte wünschen, daß andere Ressorts, die dafür vielleicht in erster Linie in Frage kommen, einmal auf die ganze Bevölkerung mehr Einfluß nähmen als bisher, um ihr klarzumachen, daß der ewige Mai noch keineswegs angebrochen ist. Wir aber werden bei dieser Gesamtlage nur dann über die schwere Zeit hinwegkommen, wenn wir zusammenstehen und wenn

wir zusammen auch leisten, Herr Bundesfinanzminister. Das wollen wir uns aber in einer ruhigen, sachlichen Überlegung gegenseitig klarmachen. Dann werden wir, wie auch in den Jahren vorher, zu einem Ergebnis kommen. Daran zweifle ich nicht. Die Steuersenkung können Sie, wenn Sie wollen, sofort machen, genau so und mit genau denselben Gefahren, wie sie auch für einen Länderfinanzminister gegeben sind, der auch ein Risiko bei der Sache eingeht.

KRAFT (Schleswig-Holstein) Herr Präsident! Meine Herren! Auch ich möchte hier dem Bedauern Ausdruck geben, daß in der Öffentlichkeit in einer unsachlichen und mit den Tatsachen nicht im Einklang stehenden Weise den Ländern die **Verantwortung für eine Verzögerung der Steuerreform** zugeschoben wird. In der Behandlung der Dinge findet diese Unterstellung keine Rechtfertigung.

Zum anderen möchte ich, ohne hier irgendetwas von dem wiederholen zu wollen, was gesagt worden ist, doch bitten, bei der Behandlung der Dinge noch einen weiteren Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Die Länder und ihre Regierungen haben nach dem Grundgesetz eine ganz bestimmte Verantwortung zu tragen, die ihnen niemand abzunehmen bereit ist, auch niemand abnehmen kann. Ich gehöre nicht zu denen, die den Staatsaufbau, wie er im Grundgesetz festgelegt ist, für begrüßenswert halten. Aber solange das Grundgesetz in dieser Form besteht, sind wir an seine Bestimmungen gebunden, an die Verantwortungen, die damit den Ländern auferlegt sind; und da darf ich wohl sagen, daß es keinem Zweifel begegnen wird, daß Schleswig-Holstein in finanzieller Beziehung am Ende marschiert und daß es sich sehr ernsthaft überlegen muß, ob es einer Ausgaben-erhöhung die Zustimmung geben kann, ohne seine eigene Finanzlage bis zum letzten geklärt zu haben. Diese Dinge sind aber offen. Aus diesem Grunde sind auch wir für eine Erörterung der Dinge im Vermittlungsausschuß. Meine Bitte geht also dahin, die aus tiefster Verantwortung getroffene Entscheidung zu respektieren.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen jetzt nicht mehr vor. Darf ich Sie bitten, die Drucksache Nr. 199/1/53 zur Hand zu nehmen, die die Grundlage für die Abstimmung bildet. Der Finanzausschuß schlägt vor, den Vermittlungsausschuß aus den unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Gründen anzurufen; außerdem hat er eine EntschlieÙung in Vorschlag gebracht. Wir können, glaube ich, über die Punkte 1, 2 und 3 sowie über die EntschlieÙung gemeinsam abstimmen. Wer den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 199/1/53 in ihrer Gesamtheit zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig beschlossen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des **Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung anzunehmen**.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung von Verlusten der Altsparer (Altspargesetz (BR-Drucks. Nr. 206/53))

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf habe ich für den Finanzausschuß des Bundesrats folgendes zu berichten.

Es steht wohl außer Zweifel, daß am Anfang des Wiederaufstiegs der deutschen Wirtschaft die Währungsreform stand. Man nimmt dieser Währungsreform nichts von ihrem unbestrittenen Erfolg, wenn man auch die Härten anerkennt, die sie mit sich brachte. Innerhalb des Kreises derjenigen Personen, die durch die Reform unbestreitbar besondere wirtschaftliche Nachteile erlitten haben, konnten von vornherein die Altsparer die Sympathie und das Mitgefühl der Allgemeinheit für sich in Anspruch nehmen. Es stand von Anfang an fest, daß hier geholfen werden mußte, und es ist ein nicht zu bestreitendes Verdienst des Herrn Bundesfinanzministers Schäffer, daß er sozusagen von der Stunde an, in der der Begriff des Lastenausgleichs sich abzuzeichnen begann, unter Zurückstellung der auf seiner Seite naheliegenden schweren Bedenken diesen Standpunkt eindeutig vertreten hat. Schon das Umstellungsgesetz war davon ausgegangen, daß die **Härten der Währungsreform** später eine **Teilkorrektur** erfahren müßten. Eine Lösung dieser schwierigen Frage war darin allerdings nicht angedeutet. Im Lastenausgleichsgesetz erwies sich die Korrektur nur teilweise als möglich. Doch kündigte dieses Gesetz bereits eine gesetzliche, über die zum Ausgleich der dort behandelten Sparer Schäden hinausgehende Entschädigung der Altsparer an.

(B) Das Gesetz liegt nunmehr vor. Es behandelt ein äußerst schwieriges Problem, das den Gesetzgeber vor **große Anforderungen auf finanziellem und verwaltungsmäßigem Gebiet** stellt. Die Durchführung des Gesetzes wird sehr große Beträge und jahrelange, schwierige Verwaltungsarbeit fordern. Die Zahl der zu berücksichtigenden Sparanlagen liegt nahe an 30 Millionen. Die Kosten werden auf 5 Milliarden DM veranschlagt. Sie verteilen sich auf die Laufdauer des Lastenausgleichsgesetzes. Das kennzeichnet den Umfang der zu lösenden Aufgabe. Manche Vereinfachung mußte zugelassen und manche Härten mußten in Kauf genommen werden, um mit diesen Problemen überhaupt fertig zu werden.

Ich kann es mir in Erfüllung des vom Herrn Präsidenten geäußerten Wunsches nach Kürzung der Berichterstattung ersparen, auf Einzelheiten des Gesetzes einzugehen, da seine Grundzüge bekannt sind, und darf mich auf die Feststellung beschränken, daß der Finanzausschuß und der Flüchtlingsausschuß uneingeschränkte Zustimmung gemäß Art. 120 a in Verbindung mit Art. 78 GG empfehlen. Ich bitte, diesem Vorschlag der Ausschüsse zu folgen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt darüber hinaus, auch den vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschließungen in der BR-Drucks. Nr. 206/53 zuzustimmen. Der Finanzausschuß hat sich mit diesen Entschließungen nicht abschließend befaßt, wohl auch aus der Erwägung heraus, daß sie vor Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode doch nicht mehr zu verwirklichen sind und ihnen für Parlament und Regierung der nächsten Legislaturperiode keine verbindliche Bedeutung zukommen kann.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Auch das Land Schleswig-Holstein

(C) muß schwere Bedenken wegen gewisser Unebenheiten in dem Gesetz zurückstellen, um das in seinen Grundzügen begrüßenswerte Vorhaben nicht aufzuhalten.

Ich möchte aber zur Entschließung unter Ziff. 3 auf BR-Drucks. Nr. 206/53 noch einige Bemerkungen machen, und ich wäre dankbar, wenn sich auch der Bundesrat diese Bemerkungen zu eigen machen würde. Das **Altsparengesetz** hat in der vorliegenden Form **Fehler**, die zu sehr erheblichen Bedenken Anlaß geben:

1. Die Währungsgeschädigten treten durch eine feste prozentuale Entschädigung von 20% in einen schwerwiegenden Gegensatz zu den Geschädigten, die Leistungen aus dem Lastenausgleichsgesetz erhalten sollen.

2. Die Geschädigten, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten sollen, verlieren einen Teil ihrer voraussichtlichen Entschädigung dadurch, daß ein Gesamtbetrag von 5,7 Milliarden DM für die Durchführung des Altsparengesetzes aus dem Ausgleichsfonds abgezweigt wird.

(D) Diese Fehler des Gesetzentwurfs werden dazu führen müssen, daß die Geschädigten, die verschieden behandelt werden, sich gegenseitig bekämpfen. Statt einer Beruhigung der Geschädigten wird neue **Unzufriedenheit** und Unruhe hervorgerufen, was politisch in höchstem Maße unerwünscht sein muß. Aber auch aus Gründen der Gerechtigkeit ist das nicht vertretbar. **Alle Altsparer** sollten die **gleichen** zusätzlichen **Leistungen** erhalten, und weiter sollten die erheblichen Leistungen des Ausgleichsfonds für das jetzt vorliegende Altsparengesetz durch **erhöhte Einnahmen des Ausgleichsfonds** ausgeglichen werden. Man sollte daher durch eine unverzüglich in Angriff zu nehmende Novelle zum Lastenausgleichsgesetz sicherzustellen suchen, daß alle Altsparer — einschließlich der vertriebenen Altsparer — die gleichen Leistungen erhalten. Hierbei wird ferner zu prüfen sein, in welcher Weise die durch das Altsparengesetz erforderlichen Mittel wenigstens teilweise anderweitig aufgebracht werden können.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 206/1/53. Unter I wird vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, unter II empfohlen, die Entschließungen anzunehmen. Ich glaube, ich kann en bloc abstimmen lassen. Wer also den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 206/1/53 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun hat Herr Minister Kraft noch einen weiteren Punkt für die Entschließung vorgetragen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich bitte, das als Erläuterung zu Ziff. 3 der Bundestags-Entschließungen anzusehen. Im Grunde ist es ja nichts weiter.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich glaube, der Bundesrat nimmt Ihre Erklärung zur Kenntnis. Wenn wir einen Beschluß fassen wollten, müßten wir ja wahrscheinlich über den Text, der niemandem vorliegt, noch einmal sprechen. Man müßte ihn wahrscheinlich auch umformulieren. — Ich glaube also, wir können so verfahren, wie ich vorgeschlagen habe.

Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Entwurf eines Gesetzes zur**

- (A) **Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz)** gemäß Art. 120 a in Verbindung mit Art. 78 GG und den vom Deutschen Bundestag angenommenen **Entschliefungen zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 200/53)

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ermächtigung zur Gewährung von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft umfaßte bisher einen Betrag von 2 400 Millionen DM. Der Regierungsentwurf schlug eine Erweiterung des Volumens um 1 100 Millionen DM auf 3 500 Millionen DM vor. Im Bundestag wurde 1. das Volumen gegenüber dem Regierungsentwurf um weitere 500 Millionen DM, also auf insgesamt 4 Milliarden DM, erhöht und 2. die Berlin-Klausel neu gefaßt. Die **Ausweitung der Bürgschaftsermächtigung** entspricht den Bedürfnissen unseres Außenhandels, der sich glücklicherweise günstig entwickelt hat. Nach der Auffassung des Finanzausschusses bestehen gegen die Erweiterung keine Bedenken. Die Neufassung der Berlin-Klausel entspricht den Vorschlägen des Bundesrates. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen deshalb vor, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

- (B) **Vizepräsident ALTMEIER:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß Sie entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters **beschlossen haben, hinsichtlich des Entwurfs eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 198/53)

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In dem Gesetz vom 21. Juli 1951 wurde die Bundesregierung ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft, zur Milderung der Arbeitslosigkeit und der Notlage der Vertriebenen sowie zur Durchführung anderer Notmaßnahmen Garantien zu übernehmen. Ihr Volumen wurde auf 500 Millionen DM begrenzt. Einem Initiativantrag des Bundestags zufolge soll die Möglichkeit für die Fortsetzung solcher Sicherheits- und Gewährleistungsmaßnahmen geschaffen werden. Der Bundestag schlägt eine Erweiterung des Bürgschaftsvolumens um 300 Millionen DM auf 800 Millionen DM vor. Damit sollen insbesondere die Grundstoffindustrien — und zwar mit 120 Millionen DM —, die Filmwirtschaft — mit 60 Millionen DM — und der gewerbliche Mittelstand — mit 80 bis 90 Millionen DM — gefördert werden. Eine Reserve von 35 Millionen DM soll für unvorhergesehene Vorhaben verbleiben.

Der Finanzausschuß war der Auffassung, daß gegen dieses Gesetz nicht nur keine Einwendungen

bestehen, sondern, daß das Gesetz zu begrüßen ist. (C) Auch der Wirtschafts- und der Agrarausschuß empfehlen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Bremen hat den Bundesrat gebeten, eine **Entschliefung** dahin zu fassen, daß die Garantien auch auf die Lieferung leicht verderblicher Waren in die Sowjetzone erstreckt werden sollen. Es hat dabei die Interessen der **Fischwirtschaft** im Auge, deren Lieferungen unter den bekannten Verhältnissen besondere Risiken mit sich bringen. Der Finanzausschuß hat diesen Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß bei dem weit gespannten Rahmen des Gesetzes auch Sicherheitsleistungen für derartige Lieferungen von der Bundesregierung gewährt werden können und sollen. Im Interesse der Fischwirtschaft, die vor dem Krieg 40% ihrer Produktion in das Gebiet der heutigen Sowjetzone absetzte, schlagen der Finanzausschuß und der Agrarausschuß vor, der Entschliefung zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt gleichfalls die Annahme der Entschliefung, die er auch auf Sicherheitsleistungen für das Risiko der verzögerten Warenabnahme ausdehnen will.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf anknüpfen an die letzten Ausführungen des Herrn Berichterstatters Dr. Ringelmann und darf auf die Begründung hinweisen, die in der BR-Drucks. Nr. 198/1/53 zu der Entschliefung enthalten ist. Ergänzend darf ich vielleicht kurz auf die prekäre Lage hinweisen, die für die **Fischwirtschaft** durch das **Interzonengesetz** in den Jahren 1951/52 entstanden war. Angeregt durch das durch die Bundesregierung abgeschlossene **interzonale Handelsabkommen** ist die Fischwirtschaft an allen Fischplätzen ins Geschirr gegangen und hat sich darum bemüht, die deutsche Bevölkerung und das deutsche Gebiet, in das früher 40% der gesamten deutschen Fischproduktion hineingingen, auch wieder zu beliefern. Das konnte nur mit einem erheblichen Einsatz von Kapital geschehen. Es war nicht möglich, auf dem normalen Kreditwege über die Banken usw. das Geschäft zu vollziehen; die Länder haben mit einspringen müssen. Es wurde dann aber aus politischen Gründen der Absatz unmöglich, und es froren im Laufe der Zeit für 14 bis 15 Millionen DM verarbeitete und erworbene Fische und Fischwaren ein; das heißt, sie froren nicht ein zu Konservierungszwecken, sondern sie lagen da und konnten nicht abgesetzt werden und waren bis zu einem gewissen Grade sogar dem Verderb ausgesetzt oder mußten zu erheblich niedrigeren Preisen abgesetzt werden. Für das laufende Jahr ist nun erneut ein **Interzonen-Handelsabkommen** abgeschlossen worden, das wiederum die **Lieferung von Fischen und Fischwaren im Werte von 27 Millionen** vorsieht, wovon 15 Millionen DM auf Frischfische und Heringe entfallen, so daß also der größte Teil auf leicht verderbliche Ware entfällt. Nun ist seit Dezember wiederum eine Sperre eingetreten, weil die Sowjetzone mit 45 bis 50 % der Gegenleistungen im Rückstand ist. Es darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Bevölkerung der Sowjetzone nicht in dem Maße, wie das der Fall ist, zu hungern und zu darben brauchte, wenn von dort aus die übernommenen Verpflichtungen besser erfüllt würden und wenn Zug um Zug für Lieferung auch Gegenlieferung erfolgte. Nur weil eben dieser hohe Rückstand vorhanden ist, stockt das Geschäft, wird aber wohl bald wieder anlaufen.

- (A) Um nun die großen Möglichkeiten der Fischerei auch in bezug auf die **Belieferung der Sowjetzone** bei der bald anlaufenden **Heringsaison** entsprechend ausnutzen zu können, muß etwas geschehen, um der Fischwirtschaft überhaupt wieder die Möglichkeit zu geben, das Geschäft in Gang zu bringen. Ein gebranntes Kind scheut das Feuer, und darum diese Entschließung, die erreichen will, daß der Bund für die aus dem politischen Interzonen-Handelsabkommen resultierenden Geschäfte auch eine **Bürgschaft** übernimmt als derjenige Faktor, der hier allein Einwirkungsmöglichkeiten hat und zuständig ist. Man denkt daran, daß die etwa 10 Millionen DM betragende Bürgschaft aus den 35 Millionen DM genommen wird, die nach der Entschließung des Bundestages für unvorhergesehene Notmaßnahmen dienen sollen.

Persönlich bin ich der Meinung, daß man auch die zweite Position, die für das **mittelständische Gewerbe** vorgesehene Summe, wird heranziehen können; denn zweifellos besteht besonders der Großteil des Küstenfischgroßhandels aus mittelständischen Existenzen. Es könnten hier also zwei Positionen in Anspruch genommen werden. Billigerweise wird man, glaube ich, nichts dagegen einwenden können, wenn der Abänderungsantrag des Wirtschaftsausschusses zu der Entschließung in die ursprüngliche Fassung hineingearbeitet wird; denn letztlich gehören ja auch Milch, Gemüse und Obst zu den leicht verderblichen Waren und bedürfen bis zu einem gewissen Grade wohl einer gleichen Behandlung.

- (B) Da die drei Bundesminister für Wirtschaft, für Ernährung und Landwirtschaft und für gesamtdeutsche Fragen es angesichts der Verhältnisse in der Sowjetzone für dringend geboten erklärt haben, daß die Fischlieferungen schnellstens aufgenommen werden, liegt hier wohl auch eine politische Verpflichtung des Bundes für die darübende Bevölkerung in der Ostzone vor. Ich bitte, auch das bei Ihrer Beschlußfassung mit zu berücksichtigen, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie der vom Finanzausschuß und vom Agrarausschuß empfohlenen Entschließung zustimmen würden.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wir kommen zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 198/1/53. Unter I wird vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich bitte diejenigen, die diesem Vorschlag zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Unter II a schlagen Finanzausschuß und Agrarausschuß eine Entschließung vor. Ich nehme an, daß Sie auch bereit sind, den erweiterten Vorschlag des Wirtschaftsausschusses — unter II b — mit einzubeziehen. — Ich darf feststellen, daß wir auch mit der unter II a und II b vorgeschlagenen **Entschließung einverstanden** sind.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 202/53)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Innen in der BR-Drucks. Nr. 202/53 vorliegende Initiativgesetzentwurf des Bundestags zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich will den **§ 47 des Lastenausgleichsgesetzes** ändern, der Näheres darüber bestimmt, in welchem Ausmaß Kriegsschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden bei der Bemessung der Vermögensabgabe zu berücksichtigen sind. Nach der derzeit geltenden Regelung ist nur bei einem Vermögen bis zu 75 000 DM für jeden über 30 Schadenspunkten liegenden Schadenspunkt eine Ermäßigung vorgesehen. Bei Vermögen über 75 000 DM, jedoch nur bis 150 000 DM erhöht sich die für eine Ermäßigung erforderliche Schadenspunktzahl laufend. Bei einem Vermögen von 150 000 DM und darüber wird auch bei einer Schadenspunktzahl von 400 und mehr eine Ermäßigung nicht mehr gewährt.

Nach dem Gesetzentwurf soll nun in jedem Fall für jeden über einer Schadenspunktzahl von 30 liegenden Schadenspunkt Ermäßigung gewährt werden. Eine **Schadensberücksichtigung** ist **ohne jegliche Höchstgrenze** vorgesehen. Sie ist nur dadurch eingeschränkt, daß von Vermögen über 50 100 DM ab die Ermäßigung je nach Höhe des vorhandenen Vermögens bestimmte Hundertsätze der an sich zu entrichtenden Vermögensabgabe nicht überschreiten darf. So darf z. B. die Ermäßigung bei Vermögen über 600 000 DM nicht mehr als 60% der Vermögensabgabe betragen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 13. Mai ds. Js. eingehend erörtert. Die Mehrheit konnte sich nicht entschließen, dem Entwurf zuzustimmen, nachdem das Gesetz über den Lastenausgleich erst vor einem Jahre in Kraft getreten ist. Es wurde aus den Kreisen der Mehrheit des Finanzausschusses des Bundesrats darauf hingewiesen, daß die jetzt mit dem Gesetzentwurf gewünschte Fassung des § 47 schon einmal vom Bundesrat wegen ihrer finanziellen Auswirkungen beanstandet worden ist. Es wird befürchtet, daß die vorgeschlagene Neufassung zu einem höheren Ausfall an Einnahmen für den Lastenausgleichsfonds führen wird, als nach § 47 Abs. 4 des Gesetzentwurfs im Höchstfall zugelassen wird.

Demgegenüber wurde von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zugunsten des Gesetzentwurfs angeführt, daß mit der vorgeschlagenen Ermäßigung der Abgabe gerade **fliegergeschädigten Betrieben in kleineren und mittleren Städten** entscheidend geholfen werden könne, die ohne die vorgeschlagene Ermäßigung nicht recht vorwärtskämen. Auch würden dadurch Billigkeitsmaßnahmen für diese kriegsgeschädigten Betriebe, die sonst in einer Vielzahl von Fällen angeordnet werden müßten, entbehrlich werden. In der Zwischenzeit habe sich auch herausgestellt, daß das Aufkommen aus den Ausgleichsabgaben sich günstiger entwickelt habe, als ursprünglich erwartet wurde. Auch aus diesem Grunde rechtfertige sich die vorgeschlagene Neufassung des § 47 des Lastenausgleichsgesetzes. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich durch diese für den Gesetzentwurf sprechenden Argumente jedoch nicht bestimmen lassen, dem Entwurf zuzustimmen.

Als Berichterstatter, aber nur als Berichterstatter des Finanzausschusses, habe ich Ihnen deshalb den Antrag vorzulegen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.

(A) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! In BR-Drucks. Nr. 202/1/53 liegt Ihnen ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, dessen Tendenz der Herr Berichterstatter, Herr Kollege Dr. Frank, eben angedeutet hat. Wir streben vom Lande Nordrhein-Westfalen mit unserem Antrage die **grundsätzliche Zustimmung** zu dem Gesetzentwurf an; **hilfsweise** beantragen wir eine **ermäßigte Staffel**, wie sie in unserem Antrag enthalten ist.

Ich darf auf die Begründung in der Drucksache verweisen und nur ganz kurz folgendes dazu sagen. Wir streben die Annahme des Gesetzes an, weil sich inzwischen deutlich herausgestellt hat, daß die freilich noch nicht alte Gesetzbestimmung doch Auswirkungen zeitigt, die besonders kleinere oder mittlere Betriebe in eine Situation bringt, die gegenüber anderen durch das Lastenausgleichsgesetz erfaßten Betrieben und Vermögen nicht mehr als gerecht bezeichnet werden kann. Die Schadensberücksichtigung bei der Vermögensabgabe ist doch nach der zur Zeit geltenden Regelung für einen großen Teil der kriegsgeschädigten gewerblichen Wirtschaft ohne jede Bedeutung, da jedwede Schadensberücksichtigung bei erhalten gebliebenem Vermögen ab 150 000 DM aufhört. Bei einem Unternehmen z. B., dessen Einheitswert am 1. Januar 1940 1 Million DM und am Währungsstichtag infolge der Kriegsschäden nur noch 150 000 DM betrug, wird die Vermögensabgabe von 75 000 DM bei der geltenden Schadensberücksichtigung um nichts gemindert. Diesem Unternehmen verbleibt also unter Berücksichtigung der 50prozentigen Vermögensabgabe nur noch ein Vermögen von 75 000 DM, während einem nicht kriegsgeschädigten Unternehmen von früher gleicher Größe unter Berücksichtigung der Vermögensabgabe noch ein Vermögen von 500 000 DM verbleibt. Es entspricht einem **fundamentalen Gebot der Gerechtigkeit**, daß der Gesetzgeber den so erheblich geschädigten Unternehmen durch Berücksichtigung ihrer Schäden bei der Vermögensabgabe gewisse Erleichterungen zugesteht. Dabei ist zu bedenken, daß der kriegsgeschädigte Unternehmer und die gesamte schwer kriegsgeschädigte Wirtschaft noch auf Jahre hinaus **größte Anstrengungen zur Beseitigung der Kriegsschäden und für den Wiederaufbau** machen müssen, um ihre dem Volksganzen dienende **Produktionskraft** wiederzugewinnen, eine Produktionskraft, aus der allein wir ja letzten Endes die Steuern nehmen können, von denen wir vorhin so eindringlich gesprochen haben. Auch im Interesse der **Schaffung weiterer Arbeitsplätze** sollte der Gesetzgeber der geschädigten Wirtschaft durch stärkere Berücksichtigung der Kriegsschäden bei der Vermögensabgabe helfen.

Der Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der eine weitere Abstufung der Schadensberücksichtigung bei den großen Vermögen vorsieht, soll jede Besorgnis, daß innerhalb der Schadensberücksichtigung ein **Einnahmeausfall von mehr als 100 Millionen DM** jährlich entstehen könnte, völlig ausräumen. Mit einem Einnahmeausfall von jährlich 100 Millionen DM ist schon bei der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes infolge der geltenden eingeschränkten Schadensberücksichtigung gerechnet worden. Die früheren Schätzungen haben sich aber inzwischen als wesentlich überhöht herausgestellt. Es hat sich gezeigt, daß bei gewerblichen Betrieben in zahlreichen Fällen auch sehr erhebliche Kriegsschäden infolge der in der D-Mark-Eröffnungsbilanz vor-

genommenen **Wertaufstockung** überhaupt nicht zur Auswirkung kommen, weil — das ist beachtlich — der insgesamt entstandene Kriegsschaden nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes höchstens mit dem Betrag festgestellt wird, um den der Einheitswert vom 1. Januar 1940 den Einheitswert vom 21. Juni 1948 übersteigt. Gerade daraus läßt sich aber schließen, daß in den Fällen, in denen trotz Ausschöpfung der Aufstockungsmöglichkeiten ein erheblicher Vermögensverlust verbleibt, auch bei größeren Vermögen in der Regel eine besondere Notlage vorliegt, die eine Minderung der Vermögensabgabe **wegen der Kriegsschäden** dringend erfordert. Die Schadensberücksichtigung fällt nach dem Änderungsantrag bei den großen Vermögen prozentual so stark gegenüber der Schadensberücksichtigung bei den kleineren und mittleren Vermögen ab, daß keine Gründe erkennbar sind, die gegen die verbleibende geringe Minderung der Abgabe bei den großen Vermögen sprechen.

Ich bitte daher, dem von uns gestellten Antrag zu entsprechen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte bitten, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen, das Gesetz abzulehnen. Es ist schwer, diese Empfehlung auszusprechen, ohne mißverstanden zu werden; deshalb bin ich gezwungen, eine Erläuterung zu geben. Schon im vergangenen Jahre bei der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes, eines immerhin sehr umfangreichen Werkes, war man sich darüber klar, daß ein solches Gesetz naturgemäß Unvollkommenheiten enthalten muß, und es ist wohl von allen Seiten schon damals geäußert worden, daß Änderungen und Verbesserungen bald nötig werden würden. Aber bisher hat sich im Bundestag keine Mehrheit dafür gefunden, das Lastenausgleichsgesetz zu überarbeiten. Es wäre wohl auch noch zu früh, weil erst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Aus diesem Grunde erscheint es doch nicht unbedenklich, wenn hier eine Einzelfrage zugunsten einer bestimmten Personengruppe vorweg entschieden werden soll. Es würde dadurch ja doch eine **ungleiche Behandlung der einzelnen Geschädigtengruppen** herbeigeführt, die man ablehnen sollte. Vom wirtschaftlichen Standpunkt gesehen hat natürlich der Gesetzesantrag viel für sich; dem kann sich niemand entziehen. Aber es ist doch wirklich zu überlegen, ob man einer ungleichen Behandlung der einzelnen Geschädigtengruppen das Wort reden darf.

Schließlich hat sich der Bundesrat ja genau wie sein Sonderausschuß „Lastenausgleich“ im vorigen Jahre mit diesem Vorschlag eingehend beschäftigt. Wir haben damals die Vorschläge abgelehnt. Neue Gesichtspunkte für diesen Antrag gegenüber den im vorigen Jahr oder vor zwei Jahren behandelten sind nicht vorgetragen worden. Auch aus diesem Grunde, scheint mir, sollte es trotz gewisser Bedenken bei der alten Stellungnahme des Bundesrats bleiben. Natürlich ist zuzugeben, daß die Begrenzung der Berücksichtigung von Kriegsschäden usw. bei den Abgabepflichtigen auf ein Restvermögen bis zu 150 000 DM auch zu gewissen Härten führen kann, besonders wenn sich das **Restvermögen** aus schwer verwertbaren Vermögensstücken, Ruinengrundstücken usw., zusammensetzt. Da aber doch die Abgabepflicht von den steuerlichen **Einheitswerten** berechnet wird, bedeutet ein Restvermögen von diesem Einheitswert im allgemeinen ein

(A) höheres effektives Vermögen. Soweit wirklich Härten vorliegen, gewährt der § 331 der Abgabenordnung die Möglichkeit von **Stundung und Erlaß aus Billigkeitsgründen**. Ich meine, hiermit sollte es vorläufig genug sein, um so mehr, als gegenüber der Soforthilfeabgabe schon eine erhebliche Erleichterung eingetreten ist. Gegenüber den verschiedenen Vergleichen, die angestellt werden, muß doch berücksichtigt werden, wie ein Normalgeschädigter, vor allen Dingen einer, der einen Totalschaden hatte, nach dem Lastenausgleichsgesetz gestellt ist. Da beläuft sich die Hauptentschädigung bei einem Schaden von 1 Million RM nur auf 50 000 DM, erhöht sich bei 2 Millionen RM auf 80 000 DM und steigt so ganz langsam. In diesen Zahlen tritt die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Geschädigtengruppen zutage.

Ich möchte daher nochmals bitten, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg wird den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — BR-Drucks. Nr. 202/1/53 — unterstützen. Den Vorschlag des Finanzausschusses werden wir ablehnen. Ich kann mich bei der Begründung kurz fassen, nachdem von Herrn Kollegen Dr. Flecken bereits sehr ausführlich die Gesichtspunkte dargelegt worden sind, die für eine **positive Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf** sprechen. Mein Land ist in ganz bevorzugter Weise die Heimat der kleinen und mittleren Industrien. Die Erfahrungen, die wir sowohl in der Wirtschaftsverwaltung wie in der Steuerverwaltung gemacht haben, gehen eben doch dahin, daß die **kleinen und mittleren industriellen Betriebe**, die durch die Kriegsereignisse außerordentlich stark getroffen worden sind, es sehr schwer haben, jetzt wieder emporzukommen. Die jetzige gesetzliche Regelung wird dieser besonderen Situation des kleinen und mittleren Gewerbes in gar keiner Weise gerecht. Der Gesichtspunkt, daß das Lastenausgleichsgesetz erst vor ganz kurzer Zeit verabschiedet worden sei und man jetzt nicht schon mit Änderungen beginnen solle, schlägt in diesem Falle nicht durch. Wir haben festgestellt, daß **besonders schwierige Härtefälle** durch die Anwendung der bisherigen, hier umstrittenen Gesetzesbestimmungen entstehen und daß wir daher im Interesse der Erhaltung dieser schwerstgeschädigten gewerblichen Betriebe eine baldige Abhilfe benötigen. Dazu ist dieser Gesetzentwurf hervorragend geeignet. Er trägt übrigens auch nach der Auffassung aller führenden Sachbearbeiter für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes in unserem Lande wesentlich zu einer **Verwaltungsvereinfachung** bei.

Aus allen diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Sie wirklich aus der Arbeit des Flüchtlingsausschusses und der ganzen Vertriebenenarbeit heraus bitten, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Es ist eine außerordentlich unglückliche Situation, wenn die erste neue Behandlung des Lastenausgleichsgesetzes damit beginnt, daß man die Lasten, die nun einmal von einem Teil der erhalten gebliebenen Wirtschaft getragen werden sollen, vermindert. Damit wird bei allen, die auf das Gesetz große Hoffnungen gesetzt haben, mehr oder weniger die Vorstellung

erweckt werden, daß das der erste Schritt ist, um die Belastungen, die im Gesetz nun einmal postuliert worden sind, nach und nach abzubauen. Zweifellos handelt es sich um eine Last für die Wirtschaft, die aber nur eben einen Teil der Lasten des Krieges und der hinter uns liegenden Zeit und der damit verbundenen Schwierigkeiten darstellt. Ich glaube aber, daß der Vergleich, den Herr Minister Kraft vorgenommen hat zwischen dem Geschädigten, dem nichts von seinem Vermögen erhalten geblieben ist, und den Ansprüchen und den Hoffnungen, die er auf das Gesetz setzen kann, und dem, der geschädigt ist, aber noch einen erheblichen Vermögensteil erhalten hat, sicherlich für die heutige Stellungnahme naheliegender sein muß als die unterschiedlichen Vermögenswerte, die erhalten geblieben sind.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Der Berichterstatter des Finanzausschusses hat beantragt, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Nordrhein-Westfalen beantragt, zuzustimmen, ferner hilfsweise, den Vermittlungsausschuß mit dem näher umrissenen Antrag anzurufen. Der Antrag, dem Gesetz nicht zuzustimmen, ist zweifellos der weitergehende. Ich lasse also zunächst über diesen Antrag abstimmen und bitte diejenigen, die dem Gesetz nicht zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zuzustimmen**.

Punkt 9 ist von der Tagesordnung abgesetzt und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Es ist angeregt worden, die Sitzung jetzt durch eine Mittagspause zu unterbrechen. (D)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Zur Geschäftsordnung! Ich möchte die Bitte aussprechen, daß wir die beiden nächsten Punkte noch erledigen. Ich habe die Berichterstattung für den Finanzausschuß übernommen und bin wegen einer anderen Verpflichtung sehr in Zeitbedrängnis geraten, weil Sie drei Punkte vorgezogen haben.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wir haben uns zunächst darüber zu unterhalten, ob wir durcharbeiten wollen. Wie ich sehe, haben wir die Tagesordnung etwa zur Hälfte abgewickelt.

(Zuruf: Es geht jetzt aber schneller!)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich glaube, die Tagesordnung wird sich sehr schnell abwickeln. Wir haben nicht mehr so große Brocken, wie wir sie bisher — z. B. bei dem Inanspruchnahmegesetz — hatten. Ich glaube, wir können fortfahren.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Nach den am Vormittag gemachten Erfahrungen wird sich die Sitzung noch einige Zeit hinziehen. Es sind auch noch einige „Brocken“ dabei. Aber wenn Sie es wünschen, tagen wir weiter. —

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Achten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 191/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der

(A) Entwurf einer Achten Verordnung über Zollsatzänderungen ist dem Bundesrat auf Grund des § 4 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 von der Bundesregierung zur Stellungnahme übersandt worden. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags die im Zolltarifgesetz enthaltenen Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend ermäßigen.

Von der Ermächtigung hat die Bundesregierung durch die Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 Gebrauch gemacht und dabei u. a. den Zollsatz für die **Einfuhr von Kupferhalbzeug** bis auf weiteres von 10 auf 5 v. H. des Wertes herabgesetzt. Diese Maßnahme war seinerzeit erforderlich, weil Rohkupfer, dessen Einfuhr zollfrei ist, auf dem Weltmarkt nicht in ausreichender Menge erhältlich war. An Stelle von Rohkupfer mußte daher Kupferhalbzeug eingeführt werden, das jedoch vielfach nicht zweckentsprechend weiterverarbeitet werden konnte, sondern vor der weiteren Verwendung zunächst wieder eingeschmolzen werden mußte.

Rohkupfer ist nunmehr auf dem Weltmarkt wieder in ausreichender Menge verfügbar. Die weitere Einfuhr von Kupferhalbzeug ist daher zur Deckung des Inlandsbedarfs an Rohkupfer nicht mehr erforderlich. Damit sind die Voraussetzungen, die seinerzeit zu der Herabsetzung des Zollsatzes für Kupferhalbzeug geführt haben, nicht mehr gegeben. Demgemäß sieht der vorliegende Verordnungsentwurf die Wiederinkraftsetzung des im Zolltarifgesetz zum Schutz der deutschen Kupferhalbzeug-Industrie vorgesehenen Zollsatzes von 10 v. H. des Wertes vor. Der Verordnungsentwurf enthält außerdem eine Ergänzung der Zweiten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 19. Februar 1953. Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die in dieser Verordnung enthaltenen Zollsatzermäßigungen nur vorübergehend Geltung haben.

(B) Der Finanzausschuß des Bundesrats hat den Verordnungsentwurf in seiner 102. Sitzung am 13. Mai 1953 gebilligt. Namens und im Auftrage des Finanzausschusses empfehle ich dem Bundesrat daher, Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf nicht zu erheben.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes **beschlossen** hat, **gegen den Entwurf einer Achten Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. LeistungsDV — LA) (BR-Drucks. Nr. 185/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz wird nur gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten und seiner Angehörigen einen bestimmten Betrag, den sogenannten Einkommenshöchstbetrag, nicht überschreiten. Außerdem werden bestimmte Einkünfte auf die Unterhaltshilfe angerechnet. § 267 des Lastenausgleichsgesetzes regelt die **Be-**

rechnung des Einkommenshöchstbetrages nur in (C) großen Zügen. Die Einzelheiten enthält die vorgelegte Verordnung, die auf der Ermächtigung in § 267 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes beruht.

Die Verordnung bringt neben einigen wenigen Grundtatbeständen, insbesondere der weitgehenden Angleichung an das Einkommensteuerrecht, auch eine Regelung für typische Fälle schwieriger Art. Wo die Verordnung vom Einkommensteuerrecht abweicht, geschieht dies, um eine sozial ungleiche Behandlung bei den verschiedenen Einkunftsarten zu vermeiden. Deshalb konnten alle diejenigen Vorschriften des Einkommensteuerrechts, die aus wirtschafts- oder steuerpolitischen Gründen einer Sonderregelung oder einer Begünstigung bestimmter Berufsgruppen dienen, nicht übernommen werden. Bei Sachbezügen oder Bezügen, die sich wegen fehlender Buchführung schwer ermitteln lassen, sollen nur Pauschal- oder Schätzwerte angesetzt werden.

Der Finanzausschuß, der Vertriebenenausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen Ihnen vor, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Der Agrarausschuß möchte die **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen nicht, wie in § 7 des Entwurfs vorgesehen, nach bestimmten nach dem **Einheitswert** bemessenen Sätzen, sondern nach den auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltenden **Umsatzdurchschnittssätzen** berechnet wissen. Diese Forderung würde nach Auffassung des Finanzausschusses zu sozial nicht vertretbaren unterschiedlichen Berechnungen des Einkommenshöchstbetrages führen. Während z. B. ein Unterhaltshilfempfänger, der nur von der Unterhaltshilfe lebt, mit Frau und 1 Kind 150 DM im Monat zu verleben hat, würde nach der Forderung des Agrarausschusses der Gewinn eines nicht buchführungspflichtigen Landwirts mit Frau und 1 Kind, der 20 Morgen Land mit einem Einheitswert von 7500 DM bewirtschaftet, nur mit dem 12. Teil dieses Einheitswertes = rd. 52 DM monatlich zu ermitteln sein, so daß dieser Landwirt außer seinen landwirtschaftlichen Einkünften noch 124 DM Unterhaltshilfe erhalten würde. Außerdem würde eine Änderung der Verordnung eine nochmalige Beschlußfassung der Bundesregierung erforderlich machen. Da meines Wissens die in dem Entwurf vorgesehene Fassung des § 7 auch von dem Herrn Bundesernährungsminister gebilligt wird, dürfte kaum damit zu rechnen sein, daß sich die Bundesregierung mit einer Änderung des § 7 einverstanden erklären wird. Es würde mithin lediglich eine Verzögerung der Verkündung der Verordnung eintreten, die nicht vertretbar ist, weil die Ausgleichsämter mit Rücksicht auf den Auslauftermin der Unterhaltshilfe nach Soforthilfrecht bis etwa zum 20. Juni auch die bisher noch zurückgestellten schwierigen Berechnungsfälle aufgearbeitet haben müssen.

Ich darf deshalb vorschlagen, zunächst dem Entwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen und, falls Sie eine nähere Prüfung der Vorschläge des Agrarausschusses für notwendig halten sollten, der Bundesregierung zu empfehlen, die Wünsche des Agrarausschusses zu prüfen und gegebenenfalls in einer neuen Verordnung zu berücksichtigen. Die verhältnismäßig seltenen Fälle von Unterhaltshilfempfängern mit landwirtschaftlichen Einkünften könnten dann später überarbeitet werden.

- (A) Wie mir mitgeteilt worden ist, hat der Herr Niedersächsische Sozialminister durch Fernschreiben an den Bundesrat gegen die Fassung des § 19 Abs. 3 und des § 21 Abs. 2 Bedenken erhoben. Er hält es für erforderlich, daß in § 19 Abs. 3 das Krankengeld nach § 559 h und das Familienwohngeld nach § 205 a Abs. 3 RVO und in § 21 Abs. 2 das Krankengeld nach § 120 AVAVG besonders erwähnt werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die genannten Bezüge jedoch schon bei dem jetzigen Wortlaut berücksichtigt. Ich nehme also an, daß nach dieser klaren Erklärung die niedersächsischen Bedenken, namentlich wenn diese Erklärung hier zu Protokoll genommen wird, behoben sein dürften.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Nach der BR-Drucks. Nr. 185/1/53 schlagen der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, während der Agrarausschuß Änderungen vorschlägt. Wir müßten also, streng genommen, über die Änderungen zunächst abstimmen.

Der Anregung des Herrn Ministers Dr. Flecken, die Änderungen in Form einer Empfehlung weiterzugeben, dürfte wohl nicht entsprochen werden können.

Darf ich einmal fragen, ob der Vorschlag des Agrarausschusses überhaupt von einem Land aufgenommen wird?

(Zurufe.)

- (B) — Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen! Dann bitte ich diejenigen, die den Vorschlägen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

EHLERS (Bremen): Ich möchte zur Geschäftsordnung den Antrag stellen, daß bei der weiteren Behandlung der Tagesordnungspunkte in den Fällen, in denen keine abweichenden Anträge zu den Empfehlungen der Ausschüsse gestellt werden, auf eine Aussprache verzichtet wird.

(Zustimmung.)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Dann liegt noch ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 185/2/53 vor, nach dem der Bundesrat eine Entschließung fassen soll. Ich nehme an, daß Sie alle bereit sind, dieser Entschließung zuzustimmen.

(Widerspruch.)

— Wer der Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 185/2/53 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann ist die Entschließung abgelehnt.

Dann habe ich festzustellen, daß der Bundesrat im übrigen dem **Verordnungsentwurf** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** hat.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Verkauf des Grundstücks der ehemaligen Finanzschule Mölln in Holstein an die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 194/53).

Anträge liegen nicht vor. In diesem Falle wäre also nach Ihren Wünschen auf die Berichterstattung zu verzichten. (C)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Eine ganz kleine Anregung, die ich aus verfassungsrechtlichen Gründen bringen muß! Die Sache ist folgendermaßen. Wir haben gegen die Vorschläge des Bundes keine Erinnerung. Aber es ist noch nicht entschieden, ob diese Liegenschaft, die hier an die Landesversicherungsanstalt verkauft werden soll, im Landes- oder im Bundeseigentum steht. Die Entscheidung wird erst getroffen, wenn das Gesetz nach Art. 134 GG erlassen ist. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Entscheidung des Bundesrats über die Zustimmung zur Veräußerung des Grundstücks, die zu sehr günstigen Bedingungen erfolgt, zu vertagen. Die Veräußerung kann vielmehr mit der Maßgabe vorgenommen werden, daß, wenn auf Grund des Art. 134 GG das Eigentum an dem einschlägigen Grundbesitz dem Land Schleswig-Holstein zugesprochen wird, der Veräußerungserlös an dieses Land abzuführen wäre. Wird die Liegenschaft dem Bund zugesprochen, so verbleibt der Verkaufserlös dem Bunde. Ich bitte, dem Antrag mit dieser Maßgabe zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich höre keinen Widerspruch. — Demnach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen, dem Verkauf des Grundstücks** der ehemaligen Finanzschule Mölln in Holstein an die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) (BR-Drucks. Nr. 214/53).

Zu diesem Punkt ist vorgeschlagen worden, keinen Antrag gemäß Art. 77 GG zu stellen. Andere Vorschläge liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BR-Drucks. Nr. 215/53).

Auch hier liegen keine Anträge vor. Es wird vorgeschlagen, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Das Haus ist einverstanden. Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 129/53).

Hier liegen verschiedene Anträge vor. Deshalb müssen wir den Bericht des Herrn Ministerialdirektors Dr. Loschelder entgegnehmen.

(A) **Dr. LOSCHELDER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich sehr kurz fassen. Es handelt sich um eine Verordnung der Bundesregierung, die die Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG anstrebt. Es handelt sich also darum, in den Kreis der Nichtgebietskörperschaften noch eine Reihe weiterer Nichtgebietskörperschaften einzubeziehen. In den Ausschußberatungen hat sich eine Divergenz nur in einem Punkt ergeben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Flüchtlingsausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sind bereit, keine Einwendungen gegen die Verordnung zu erheben. Der Agrarausschuß hat demgegenüber den Wunsch geäußert, aus dem von der Bundesregierung nunmehr entworfenen Katalog die Deutsche Renten-Bank-Kreditanstalt herauszustreichen. Sie finden die Begründung zu diesem Antrag im einzelnen in der BR-Drucks. Nr. 129/1/53.

Ich darf also anregen, die Zustimmung zu erteilen und vorher über den Antrag des Agrarausschusses besonders abzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen zuerst ab über den Antrag des Agrarausschusses, den Sie auf der BR-Drucks. Nr. 129/1/53 finden. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit sind die vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Änderungen beschlossen. Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf einer Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** die vorgeschlagene **Änderung beschlossen. Im übrigen stimmt der Bundesrat dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.**

(B)

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 81/53).

Dr. LOCHELDER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich bereits in seiner 81. Sitzung mit einem großen Teil der Verwaltungsvorschriften zu dem Versorgungsteil des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßt. Nunmehr liegen Ihnen die Verwaltungsvorschriften zum Unterbringungsteil vor, die insgesamt einen Umfang von etwa 75 Schreibmaschinenseiten haben. Mit diesen Vorschlägen haben sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Finanzausschuß, der Flüchtlingsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befaßt. Es ist selbstverständlich, daß bei einer derartigen Beratung eine Fülle von Empfehlungen gegeben worden sind. Diese finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 81/1/53 unter den Ziffern 1 bis 21. Zusätzlich hat der Flüchtlingsausschuß noch eine Empfehlung gegeben, die in der gleichen Drucksache unter Ziff. 22 enthalten ist und die darauf hinausläuft, die Bundesregierung zu bitten, die noch ausstehenden Verwaltungsvorschriften zu den §§ 1 bis 10 und zu den §§ 64 bis 83 des Gesetzes vordringlich in Angriff zu nehmen.

Zu den Vorschlägen im einzelnen läßt sich sehr schwer etwas sagen, was schon der Umfang der

Vorschläge ergibt. Man kann nur allgemein sagen, daß es sich jetzt um drei Gruppen von Vorschlägen handelt, zunächst um eine Reihe von Vorschlägen klarstellender Art, mit denen auch die Bundesregierung weitgehend einverstanden sein wird, daneben aber auch um eine Reihe von Vorschlägen, bezüglich deren bei der Auslegung des Gesetzes Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Einige Vorschläge gehen auf Streichung einzelner Teile der Verwaltungsvorschriften in solchen Fragen, in denen sich eine Einigung mit der Bundesregierung nicht ergeben hat und in denen letzten Endes die Entscheidung nunmehr den Novellen zu dem Gesetz überlassen bleiben muß. Zusätzlich ist noch vom Land Niedersachsen ein Antrag gestellt worden, der von den Ausschüssen selbst nicht behandelt worden ist.

Ich darf zur Behandlung der Dinge vorschlagen, über die unter den Ziff. 1 bis 21 der BR-Drucks. Nr. 81/1/53 aufgeführten Änderungsvorschläge — es gibt da einige Divergenzen zwischen den einzelnen Ausschüssen — und ferner gesondert über die Empfehlung des Flüchtlingsausschusses — BR-Drucks. Nr. 81/1/53 Ziff. 22 — abzustimmen und auch den Antrag Niedersachsen gesondert zu behandeln.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. Wir haben Ihnen für die etwas komplizierte Abstimmung wiederum einen Plan für den Gang der Abstimmung auf den Tisch gelegt. Ich darf bitten, diese Aufstellung zur Hand zu nehmen und dadurch die Abstimmung zu erleichtern.

Wir kommen also zunächst zu BR-Drucks. Nr. 81/1/53 Nrn. 1 bis 5. Kann ich hier gemeinsam abstimmen? (D)

(Zustimmung.)

Wer den Nrn. 1 bis 5 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen dann zu Nr. 6 a. Wer Nr. 6 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dadurch, daß Nr. 6 a abgelehnt ist, sind gleichzeitig abgelehnt die Vorschläge unter den Nrn. 10 g, 11 a, 13 h, 15 h und 17.

Nr. 6 b! — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. 81/2/53. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen dann zu den Nrn. 7, 8 und 9 der BR-Drucks. Nr. 81/1/53. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nr. 10 a bis f! — Angenommen!

Die Nrn. 10 g und 11 a sind durch die Abstimmung über Nr. 6 a erledigt.

Nr. 11 b! — Angenommen!

Nr. 12 a bis d! — Angenommen!

Nr. 13 a bis g!

(Dr. Spiecker: Getrennt!)

Nr. 13 a! — Angenommen!

Nr. 13 b! — Angenommen!

Nr. 13 c! — Angenommen!

Nr. 13 d! — Angenommen!

- (A) Nr. 13 e! — Angenommen!
 Nr. 13 f! — Angenommen!
 Nr. 13 g! — Angenommen!
 Nr. 13 h ist durch die Abstimmung über Nr. 6 a erledigt.
 Über Nr. 13 i muß abgestimmt werden, weil Nr. 6 a nicht zum Zuge kam. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!
 Nr. 13 j und k! — Angenommen!
 Nr. 14 a bis f! — Angenommen!
 Nr. 15 a! — Angenommen!
 Nr. 15 b! — Abgelehnt! Damit entfällt Nr. 15 f.
 Nr. 15 c, d und e! — Angenommen!
 Nr. 15 g! — Angenommen!
 Nr. 15 h ist erledigt durch die Abstimmung über Nr. 6 a.
 Nr. 16! — Angenommen!
 Nr. 17 ist erledigt durch die Abstimmung über Nr. 6 a.

Nun kommen die Nrn. 18 bis 22, die gegebenenfalls, wenn nichts anderes gewünscht wird, zusammengefaßt werden können. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen. Im übrigen stimmt der Bundesrat dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zu.**

- (B) Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak (BR-Drucks. Nr. 188/53).

Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben. Ich stelle fest, daß wir so **beschlossen** haben.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 211/53).

Hier wird ebenfalls durch den Wirtschaftsausschuß empfohlen, dem **Gesetzentwurf** gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Dritte Verlängerungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 201/53).

Hier schlägt Ihnen ebenfalls der Wirtschaftsausschuß vor, dem **Verordnungsentwurf** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den Bestimmun-

gen der §§ 1 und 2 des Wirtschaftssicherungs-
 setzes **zuzustimmen mit der Maßgabe, das als Art. 1 a die Berlin-Klausel eingefügt wird.** Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 189/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit dem Entwurf des Postverwaltungsgesetzes im zweiten Durchgang zu beschäftigen. Nach dem Gesetzentwurf soll die Deutsche Bundespost als bundeseigene Verwaltung geführt und ihr Vermögen als Sondervermögen des Bundes behandelt werden. Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang gemäß Art. 76 Abs. 2 GG am 1. Februar 1952 zu dem Gesetzentwurf Änderungen vorgeschlagen, die die **Zusammensetzung des Verwaltungsrats** und eine Erweiterung seiner Aufgaben, ferner das **Verhältnis der Bundespost zu den Ländern** betrafen. Der Bundestag, der den Gesetzentwurf am 28. April 1953 verabschiedet hat, hat einige dieser Änderungsvorschläge übernommen, die wesentlichsten allerdings abgelehnt. Der Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrats hat sehr eingehend die Frage geprüft, ob wegen der vom Bundestag nicht gebilligten Änderungsvorschläge des Bundesrats die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen werden soll. Trotz mancher Bedenken ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu empfehlen.

Die vom Ausschuß geäußerten Bedenken gegen die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs sind in der Hauptsache folgende. Der Ausschuß hat sich mit der Fassung des § 6 beschäftigt, der vorsieht, daß die Vertreter des Bundesrats im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost Länderminister (Mitglieder des Bundesrats) sein müssen. Im Hinblick auf die starke Belastung der Länderminister hat der Ausschuß eine solche Vorschrift für wenig zweckmäßig gehalten. Sie ist nur aus der Gleichstellung der Bundestags- und der Bundesratsmitglieder erklärlich. Es wäre nach Meinung des Ausschusses zweckmäßiger gewesen, auch Beamte der Länderministerien im Verwaltungsrat zuzulassen. In anderen Gesetzen, die sich mit der Errichtung von Verwaltungsräten befassen, sind derartige Bestimmungen nicht enthalten. Allerdings haben Verwaltungsräte anderer Gremien kaum so wichtige Entscheidungen zu treffen wie der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost. Ich darf aus den Aufgaben des Verwaltungsrats nur zitieren die Festsetzung des Haushalts der Bundespost und die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben. Nach dem Bundesbahngesetz hat der Verwaltungsrat der Bundesbahn ähnlich wichtige Aufgaben. Der § 10 des Bundesbahngesetzes sieht aber eine andere Aufgabenteilung vor. Er verlangt, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats hervorragende Kenner des Wirtschaftslebens sein müssen, aber nicht Mitglieder der Länderparlamente sein sollen. Das war der eine Punkt.

Der Hauptgegenstand der Beratungen im Ausschuß für Verkehr und Post war die jetzige Fassung des § 14 über den **Erlaß von Benutzungsverordnungen**. Der Bundesrat hatte beim ersten

(A) Durchgang des Gesetzentwurfs die Streichung des Satzes vorgeschlagen, nach dem die Benutzungsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Der Bundestag hat demgegenüber diese Bestimmung mit der Begründung aufrechterhalten, daß die Bundespost in der Lage sein müsse, sich der stets wechselnden Wirtschafts- und Verkehrslage anzupassen, und nicht auf die Zustimmung des Bundesrats warten könne. Dieses Erfordernis würde vereitelt, wenn sich außer dem Verwaltungsrat auch noch der Bundesrat mit den Benutzungsverordnungen befassen müsse. Die Interessen des Bundesrats seien dadurch hinreichend gewahrt, meinte der Bundestag, daß fünf Vertreter des Bundesrats dem Verwaltungsrat angehören. Der Ausschuß für Verkehr und Post hält es mit Rücksicht auf die Auswirkungen von Gebührenerhöhungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Länder für erforderlich, daß ein Zustimmungsrecht des Bundesrats zum mindesten dann gewährleistet ist, wenn die Voraussetzungen des § 3 des Erstreckungs- und Verlängerungsgesetzes zum Preisgesetz vom 21. Januar 1951 vorliegen. Danach bedürfen Verordnungen über Gebühren und Tarife bekanntlich der Zustimmung des Bundesrats, wenn sie eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, haben.

(B) Der Ausschuß für Verkehr und Post hat es dem Rechtsausschuß überlassen, zu prüfen, ob nach der jetzigen Fassung des § 14 ein Zustimmungsrecht des Bundesrats noch gewährleistet sei. Der Rechtsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß § 14 in der jetzigen Fassung die Zustimmung des Bundesrats nach dem Preisrecht ausschließe, weil § 14 als *lex specialis* und als späteres Gesetz den preisrechtlichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Januar 1950 vorgehe. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat sich aber auch für den Fall, daß der Rechtsausschuß zu diesem negativen Ergebnis kommen sollte, trotz Bedenken nicht dazu entschlossen, von sich aus die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen mit dem Ziel, in § 14 einen Zusatz einzufügen, nach dem die Vorschriften des Preisrechts unberührt bleiben. Der Ausschuß hat es vielmehr seinen Mitgliedern überlassen, diese Frage bei den Beratungen der Landesregierungen zur Erörterung zu stellen.

Der Rechtsausschuß hat ferner geprüft, ob das Gesetz wegen der Bestimmung des § 3 auf Grund des Art. 134 GG der Zustimmung des Bundesrats bedürftig. Nachdem das Gesetz über das Vermögen der Bundespost aber heute erschienen ist, wird die Frage zu verneinen sein. Seit dieser Stellungnahme des Rechtsausschusses ist eben eine Änderung in der Rechtslage insofern eingetreten, als das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost, wie ich eben schon sagte, das der Bundesrat bereits am 15. Dezember 1950 verabschiedet hat, am 21. Mai 1953 nach Gegenzeichnung durch den Herrn Bundeskanzler von dem Herrn Bundespräsidenten ausgefertigt worden ist. Es ist heute im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit wird das Gesetz, das den eigentlichen Übergang des Sondervermögens „Deutsche Reichspost“ in das Sondervermögen „Deutsche Bundespost“ vollzieht, vor dem Inkrafttreten des Postverwaltungsgesetzes Rechtskraft erlangen. Da es mit Zustimmung des Bundesrats erlassen wurde, dürfte dem Erfordernis des Art. 134 Abs. 4 GG Genüge geleistet sein.

Zur Abstimmung darf ich folgendes bemerken. (C) Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, zunächst darüber abzustimmen, ob eine Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Art. 134 Abs. 4 GG gegeben sei oder nicht. Ich muß dies als Berichterstatter vortragen, möchte aber nochmals auf meine Ausführungen über die inzwischen eingetretene Änderung der Rechtslage verweisen, die eine solche Abstimmung meines Erachtens unnötig macht.

Wenn die Vorfrage der Zustimmungsbedürftigkeit als geklärt anzusehen ist, schlage ich vor, da eine Empfehlung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses weder vom Ausschuß für Verkehr und Post noch vom Rechtsausschuß beschlossen worden ist, zunächst über die vorliegenden Änderungsvorschläge abstimmen zu lassen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß zunächst feststellen, daß das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen bei der Beratung dieses wichtigen Gegenstandes hier nicht vertreten ist. Ich glaube, daß ich die Zustimmung der meisten Länder, wenn nicht aller Länder finde, wenn ich diesen Tatbestand ausdrücklich feststelle und zum Ausdruck bringe, daß der Bundesrat mit größtem Mißfallen von dieser Nichtachtung des Bundespostministeriums bei der Beratung dieses wichtigen Gesetzentwurfs Kenntnis nimmt. Es sollte eigentlich erwartet werden, daß das zuständige Bundesministerium durch eine maßgebende Persönlichkeit im Bundesrat vertreten ist, wenn ein solch wichtiges Gesetz behandelt wird.

Ich habe nunmehr zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 189/3/53 etwas zu sagen. Der Herr Berichterstatter hat ja die Gegengründe bereits dargelegt, die nach Ansicht der beteiligten Bundesministerien den Antrag des Landes Baden-Württemberg, die Post-scheck- und Postsparguthaben entsprechend ihrem Aufkommen soweit wie möglich in den einzelnen Ländern anzulegen, nicht opportun erscheinen lassen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß nach unserer Auffassung eine selbständige Finanzpolitik der Bundespost, die sich über die Interessen der Aufbringungsländer gänzlich hinwegsetzt, nicht angebracht ist. Der Gefahr eines politischen Mißbrauchs der Postgelder wird durch den Vorschlag, wie wir ihn formuliert haben, vorgebeugt. Ich glaube auch, daß den Einwendungen des Landes Schleswig-Holstein, daß dort kein Postsparkassenamt bestehe, durch eine für die Postverwaltung leicht durchführbare Schätzung des Aufkommens aus dem Land Schleswig-Holstein durchaus Rechnung getragen werden kann. Die weiteren Einwendungen, die das Land Schleswig-Holstein vorgebracht hat, müssen meines Erachtens im Zusammenhang mit dem horizontalen Finanzausgleich erörtert und dort auch berücksichtigt werden. Im übrigen ist für das Land Baden-Württemberg sehr wesentlich, daß ein Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem früheren Freistaat Württemberg aus dem Jahre 1920 besteht, der eine ausdrückliche Bestimmung in dem gleichen Sinne enthält, der auch unserem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 189/3/53 zugrunde liegt. Dieser Staatsvertrag ist nach unserer Rechtsauffassung heute noch in vollem Umfang in Kraft. Die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bundespost sind in diesem Fall als Rechtsnachfolger des früheren Deutschen Reiches anzusehen. (D)

(A) Für den Fall, daß unser Antrag im Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung findet, müssen wir uns vorbehalten, auf gerichtlichem Wege unsere Ansprüche aus dem Staatsvertrag geltend zu machen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Von dem Berichterstatter ist beantragt worden, zuerst darüber abzustimmen, ob der Bundesrat die Zustimmungsbefähigung bejaht.

(Kraft: Ich bin dagegen!)

— Dann lasse ich abstimmen. Wer die Zustimmungsbefähigung bejaht, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das scheint mir die große Mehrheit zu sein.

Dann kommen wir jetzt zu den einzelnen Abstimmungen, ebenfalls vorgeschlagen von dem Herrn Berichterstatter. Ich schlage vor, daß wir uns an die Reihenfolge der Paragraphen halten. Nach der BR-Drucks. Nr. 189/1/53 wird zunächst unter Ziff. 1 die Anrufung des Vermittlungsausschusses für eine Änderung in § 6 vorgeschlagen. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen dieses Punktes ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Ferner liegen drei Anträge wegen des § 14 Satz 2 vor. Der weitestgehende davon ist der Antrag Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 189/4/53, nach dem der § 14 Satz 2 gestrichen werden soll. Ich lasse darüber zuerst abstimmen. Wer dem Antrag Hamburg zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. § 14 Satz 2 wird gestrichen. Damit entfallen die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 189/1/53 Ziff. 2 und der Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 189/2/53.

(B) Es bleibt noch übrig der Antrag Baden-Württemberg auf BR-Drucks. 189/3/53 auf Einfügung eines neuen § 31 a. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dem Antrag ist mit 22 Stimmen zugestimmt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des **Entwurfs des Postverwaltungsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.**

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen (BR-Drucks. Nr. 184/53).

Es liegen keine Anträge vor. Dann darf ich also feststellen, daß entsprechend der Empfehlung die in der BR-Drucks. Nr. 184/2/53 bezeichneten **Änderungsvorschläge angenommen** sind und **im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhoben werden.**

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau (BR-Drucks. Nr. 203/53).

Es liegen keine Anträge vor. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen.**

(Dr. Ringelmann: Ich bitte festzustellen, daß Bayern sich hierbei der Stimme enthält!)

— Bayern hat sich hierbei der Stimme enthalten.

Punkt 28 der Tagesordnung:

(C)

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. — V — 8/53).

Es wird vorgeschlagen, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.** — Wir haben so **beschlossen.**

Punkt 29 der Tagesordnung:

Antrag der Bundestagsfraktion der FDP gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG gegen den Bundesrat wegen des Umfangs der Rechte des Bundesrates beim Erlaß des Bundesbankgesetzes (BR-Drucks. Nr. 216/53).

Hier liegen auch keine Vorschläge vor.

(Bleibtreu: Empfehlung des Rechtsausschusses!)

— Was empfiehlt der Rechtsausschuß?

(Bleibtreu: Der Rechtsausschuß empfiehlt, die von ihm vorgeschlagene Stellungnahme seitens des Plenums zu beschließen und dem Bundesverfassungsgericht zuzuleiten!)

— Gut, dann haben wir so beschlossen. Demnach hat der Bundesrat **zu dem Antrag der Bundestagsfraktion der FDP gegen den Bundesrat wegen des Umfangs der Rechte des Bundesrats beim Erlaß des Bundesbankgesetzes die in der BR-Drucks. Nr. 216/53 enthaltene Äußerung beschlossen, die dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zuzuleiten ist.**

Es folgt Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) (BR-Drucks. Nr. 207/53)

(D)

Hier wird ebenfalls Zustimmung vorgeschlagen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zugestimmt hat.**

Ich muß noch einmal zu Punkt 16 der Tagesordnung zurückkommen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 68/53).

Der Beamtenrechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat bereits begonnen, die FDP-Novelle zum Gesetz zu beraten. Es steht aber noch nicht fest, wann der vorliegende Entwurf mit der Stellungnahme der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet wird. Es erscheint deshalb notwendig, einen **Vertreter des Bundesrats für die Beratungen im Beamtenrechtsausschuß des Bundestages** zu bestimmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt vor, Herrn **Ministerialdirektor Dr. Loschelder** dafür zu benennen. — Darf ich feststellen, daß das Haus dem zugestimmt hat? — Das ist der Fall.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Die nächste Sitzung ist für den 5. Juni vorgesehen. Ich darf die Sitzung schließen mit den besten Wünschen an die Herren für das bevorstehende Pfingstfest.

(Schluß der Sitzung: 14,04 Uhr.)